

24. April 2018

REGISTRIERUNGSFORMULAR

**gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2003/71 EG und § 12 Absatz 1 Satz 3 Wertpapierprospektgesetz („WpPG“)**

für die

**NORD / LB**

Norddeutsche Landesbank Girozentrale  
Hannover

(im Folgenden die „**Norddeutsche Landesbank – Girozentrale** –“, „**NORD/LB**“, oder „**Emittentin**“)

Deutsche Sprachfassung

## **Veröffentlichung und Gültigkeit des Registrierungsformulars**

Dieses Registrierungsformular ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Tag der Billigung gültig und stellt ausschließlich den Stand zum Datum des Registrierungsformulars dar.

Das Registrierungsformular wird auf der Internetseite (<http://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/registrierungsformulare/>) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – am Tag der Billigung veröffentlicht.

Gedruckte Fassungen werden zur kostenlosen Ausgabe an den Anleger bereitgehalten. Die gedruckten Fassungen sind auf Nachfrage während der üblichen Öffnungszeiten bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover, erhältlich.

Prospekte, Basisprospekte oder andere Einzeldokumente, die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 WpPG zusammen mit dem Registrierungsformular einen vollständigen Prospekt bilden, sind bzw. werden in der gleichen Form erhältlich sein.

Dieses Dokument entspricht den Anforderungen eines Registrierungsformulars für Banken (Art. 14 Anhang XI der Verordnung (EG) Nr. 809/2004). Ferner kann der Inhalt dieses Registrierungsformulars per Verweis in einen Basisprospekt einbezogen sein. Es kann für Schuldtitel, derivative Wertpapiere und sonstige nicht unter Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 fallende Wertpapiere verwendet werden.

Dieses Registrierungsformular stellt kein Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – dar und ist nicht als Empfehlung zu verstehen, dass Empfänger dieses Registrierungsformulars Wertpapiere der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – zeichnen oder kaufen sollen. Niemand ist von der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – autorisiert worden, über die in diesem Dokument enthaltenen Informationen oder Bestätigungen hinaus Informationen oder Bestätigungen abzugeben. Sollten solche Informationen oder Bestätigungen dennoch abgegeben werden, darf auf diese nicht in einer Weise vertraut werden, als ob die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – dieses autorisiert hätte.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>ANGABEN ZUR NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –</b>	<b>4</b>
1.1.	Risikofaktoren	4
1.1.1.	Emittentenbezogene Risikofaktoren	4
1.1.1.1.	Allgemeiner Überblick über mögliche einschlägige Risiken	4
1.1.1.2.	Spezifizierung der Risiken in Bezug auf die Emittentin	5
1.1.2.	Allgemeine regulatorische Risiken für Banken	11
1.2.	Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	26
1.2.1.	Abschlussprüfer	26
1.2.2.	Allgemeine Informationen über die Emittentin	26
1.2.3.	Emittentenrating und Ratings für Verbindlichkeiten der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	27
1.2.4.	Ereignisse in jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	29
1.2.5.	Geschäftsüberblick / Haupttätigkeitsbereiche / Aufgaben und Funktionen	31
1.2.6.	Organisationsstruktur	36
1.2.7.	Trendinformationen	36
1.2.8.	Organe der Emittentin	38
1.2.9.	Emittentenstruktur (Träger)	45
1.3.	Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	45
1.3.1.	Historische Finanzinformationen	45
1.3.2.	Gerichts- und Schiedsverfahren	45
1.3.3.	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage	46
1.3.4.	Wesentliche Verträge	46
1.3.5.	Aufsichtsrechtliche Kennzahlen	46
<b>2.</b>	<b>WICHTIGE INFORMATIONEN</b>	<b>47</b>
2.1.	Verantwortung	47
2.2.	Informationen von Seiten Dritter	47
2.3.	Billigung BaFin	47
2.4.	Einsehbare Dokumente	48
2.5.	Einbeziehung in Form des Verweises	48

## 1. ANGABEN ZUR NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –

### 1.1. Risikofaktoren

*Potentielle Anleger in Wertpapieren, die unter einem Basisprospekt, in den der Inhalt dieses Registrierungsformulars per Verweis einbezogen ist, oder einem anderen Prospekt, für den dieses Registrierungsformular als Bestandteil gilt, begeben werden, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und ihre Entscheidung nur auf der Grundlage der Prüfung des gesamten Prospekts treffen. Interessierte Anleger sollten daher bei der Entscheidung über den Erwerb der Wertpapiere die nachfolgenden Risiken beachten und ihre Anlageentscheidung mit ihrer Bank oder ihrem Anlageberater abstimmen, sofern sie dieses für erforderlich halten.*

*Zudem sollten potentielle Anleger beachten, dass bei den Wertpapieren nicht nur jeweils eines, sondern auch mehrere der nachfolgenden Risiken auftreten können. Diese Risiken können auch voneinander abhängig sein, oder sich gegenseitig verstärken.*

#### 1.1.1. Emittentenbezogene Risikofaktoren

*Die im Folgenden dargestellten Risiken beschreiben die wesentlichen Risiken der Emittentin als Kreditinstitut sowie aus Konzerngesamtsicht in ihrer Funktion als Konzernmutter für ihre als Kreditinstitut tätigen Töchter, zu denen unter anderem die NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank und die Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) gehören (die „**NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften**“). Als „wesentlich“ bezeichnet die Emittentin die Risiken, die ihre Kapitalausstattung, Ertragslage, Liquiditätslage, oder das Erreichen ihrer strategischen Ziele wesentlich beeinträchtigen können. Das Eintreten dieser Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin einschränken, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen.*

##### 1.1.1.1. Allgemeiner Überblick über mögliche einschlägige Risiken

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterscheiden als wesentliche Risikoarten zwischen dem

- (i) Adressrisiko (Kreditrisiko und Beteiligungsrisiko),
- (ii) Marktpreisrisiko,
- (iii) Liquiditätsrisiko, und dem
- (iv) Operationellen Risiko.

Das **Kreditrisiko** ist Bestandteil des **Adressrisikos** und untergliedert sich in das klassische Kreditrisiko und das Adressrisiko des Handels. Das klassische Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr, dass aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Kreditschuldners ein Verlust eintritt. Das Adressrisiko des Handels bezeichnet die Gefahr, dass aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Schuldners bzw. eines Vertragspartners bei Handelsgeschäften ein Verlust eintritt. Es gliedert sich in das Ausfallrisiko im Handel, das Wiedereindeckungs-, das Settlement- und das Emittentenrisiko. Neben dem originären Kreditrisiko tritt bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen das Länderrisiko (Transferrisiko) auf. Es beinhaltet die Gefahr, dass trotz Fähigkeit und Bereitschaft der Gegenpartei, den Zahlungsansprüchen nachzukommen, ein Verlust aufgrund übergeordneter staatlicher Hemmnisse entsteht.

Das **Beteiligungsrisiko** ist ebenfalls Bestandteil des **Adressrisikos**. Es bezeichnet die Gefahr, dass aus der Bereitstellung von Eigenkapital an Dritte Verluste entstehen. Darüber hinaus ist ein potenzieller Verlust aufgrund von sonstigen finanziellen Verpflichtungen Bestandteil des Beteiligungsrisikos, sofern er nicht bei den weiteren Risiken berücksichtigt wurde. Neben das originäre Beteiligungsrisiko tritt bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen ebenfalls das Länderrisiko (Transferrisiko.)

Das **Marktpreisrisiko** bezeichnet potenzielle Verluste, die sich aus Veränderungen von Marktparametern ergeben können. Das Marktpreisrisiko wird untergliedert in Zins-, Credit-Spread-, Währungs-, Aktienkurs-, Fondspreis- und Volatilitätsrisiko.

Das **Liquiditätsrisiko** umfasst Risiken, die sich aus Störungen in der Liquidität einzelner Marktsegmente, unerwarteten Ereignissen im Kredit-, Einlagen- oder Emissionsgeschäft oder aus Veränderun-

gen der eigenen Refinanzierungsbedingungen ergeben können. Die Untergliederung des Liquiditätsrisikos umfasst zwei Unterrisikoarten, das klassische Liquiditätsrisiko (enthält auch Intraday-Liquiditätsrisiko) und das Liquiditäts-Spread-Risiko. Als Liquiditäts-Spread-Risiko werden die potenziellen Ergebniseinbußen bezeichnet, die sich durch die Veränderung der eigenen Refinanzierungsbedingungen am Geld- oder Kapitalmarkt ergeben.

**Operationelle Risiken** sind mögliche und aus Sicht der NORD/LB unbeabsichtigte Ereignisse, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Abläufen, Mitarbeitern, Technologie oder durch externe Einflüsse eintreten und zu einem Schaden oder einer deutlich negativen Konsequenz für die NORD/LB führen. Rechtsrisiken sind enthalten, nicht einbezogen sind strategische Risiken sowie Geschäftsrisiken. Dieser Definition folgend sind Rechts- und Rechtsänderungsrisiken, Compliance Risiken, Outsourcing Risiken, Insourcing Risiken, Conduct Risk (Verhaltensrisiken), Fraud Risiken, Modellrisiken, IT Risiken und Verwundbarkeiten im Rahmen des Notfall- und Krisenmanagements sowie Personalrisiken im Operationellen Risiko enthalten.

Daneben gibt es als ein weiteres relevantes Risiko das **Reputationsrisiko**. Es bezeichnet die Gefahr, dass der Bank aus einem Vertrauensverlust bei Kunden/Geschäftspartnern, Öffentlichkeit, Investoren, Mitarbeitern oder Trägern ein schwerer oder dauerhafter Schaden entsteht. Einen Teilaspekt des Reputationsrisikos stellt das Step-In-Risiko dar. Das Step-In-Risiko bezeichnet das Risiko, dass einer Schattenbank oder anderen Nicht-Bank die sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, finanzielle Unterstützung gewährt wird, ohne dass hierzu eine vertragliche Verpflichtung besteht oder die finanzielle Unterstützung eine bestehende vertragliche Verpflichtung übersteigt. Ziel dieser Unterstützung ist es, mögliche Reputationsschäden zu vermeiden. Als Schattenbanken werden nach Definition des Finanzstabilitätsrats diejenigen Akteure und Aktivitäten auf den Finanzmärkten bezeichnet, die bankähnliche Funktionen (insbesondere im Kreditvergabeprozess) wahrnehmen, aber keine Banken sind und somit nicht der Regulierung für Kreditinstitute unterliegen.

#### 1.1.1.2. Spezifizierung der Risiken in Bezug auf die Emittentin

**Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen beträchtlichen Adress- und Marktpreisrisiken, die durch Zeiten der Finanzkrise, der Schiffskrise und Rezession noch verstärkt werden.**

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind Adressrisiken ausgesetzt. Hierzu zählt unter anderem das Kreditrisiko Dritter. Letzteres gilt vorrangig in Bezug auf das klassische Kreditvergabe- und Einlagengeschäft, in geringerem Maße jedoch auch in Bezug auf nicht klassisches Geschäft, wie z.B. Derivatgeschäfte, Wertpapiere, das Halten von Wertpapieren Dritter sowie andere Kreditverträge, durch die sie dem Risiko eines Kontrahentenausfalls ausgesetzt sind.

Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht insoweit das Risiko, dass Vertragspartner ausfallen. Auch wenn Kunden für Verluste verantwortlich wären, die durch Übernahme von Positionen auf ihre Rechnung entstehen, können die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften dadurch weiteren Kreditrisiken ausgesetzt sein, dass sie sich gegen diese Verluste absichern müssen. Das Geschäft der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften kann auch dann leiden, wenn Kunden Verluste erleiden und das Vertrauen in die Produkte und Leistungen der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verlieren.

Eine andere Form des Kreditrisikos besteht durch das Länderrisiko bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen und Geschäftstätigkeiten. Dieses Risiko äußert sich insbesondere dann, wenn politische Schwierigkeiten und politische Instabilität eines Landes die Werthaltigkeit von Vermögensgegenständen gefährden oder mindern. Dies gilt sowohl für in dem betroffenen Land ansässige Vertragspartner als auch für das betroffene Land, sofern es selbst Vertragspartner ist.

Das Länderrisiko besteht für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften insbesondere vor dem Hintergrund der anhaltenden europäischen Staatsschuldenkrise und den damit einhergehenden Marktunsicherheiten in mehreren EU-Ländern.

Das Kreditrisiko kann sich auch im Settlementrisiko äußern, mithin im Vorleistungs- und Abwicklungsrisiko. Es besteht also die Möglichkeit, dass eine Bank an den Geschäftspartner zahlt, im Gegenzug aber nicht den entsprechenden Ausgleich erhält. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften haben im Rahmen des normalen Geschäfts mit vielen unterschiedlichen Branchen und Vertragspartnern zu

tun, wobei die Exponiertheit gegenüber Vertragspartnern aus der Finanzdienstleistungsbranche von besonderer Bedeutung ist. Diese besondere Exponiertheit kann aus dem Handel, der Kreditvergabe, der Annahme von Einlagen, dem Abrechnungs- und Ausgleichsverkehr sowie vielen anderen Tätigkeiten und Beziehungen herrühren. Bei den entsprechenden Vertragspartnern handelt es sich unter anderem um kommunale Sparkassen, Finanzdienstleister, Handels- und Geschäftsbanken, Investmentbanken, Investmentfonds und andere institutionelle Kunden. Viele dieser Beziehungen sind für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften mit einem Kreditrisiko verbunden, für den Fall, dass der Vertragspartner ausfällt oder durch ein Systemrisiko beeinträchtigt ist. Sofern die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften Sicherheiten von ihren Vertragspartnern erhalten haben, besteht das Risiko, dass die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften diese Sicherheiten unter Umständen nicht verwerten können oder zu einem Preis veräußern müssen, der zur umfassenden Risikoabdeckung und Schadensfreihaltung nicht ausreicht. Des Weiteren bestehen bei Forderungsankäufen transaktions-spezifische Risiken wie das Comminglingrisiko (Weiterleitungsrisko, dem die NORD/LB als Gläubiger angekaufter Forderungen durch die Vermischung von eingezogenen Forderungen mit eigenen Mitteln des Forderungsverkäufers ausgesetzt sein kann) und das Verwässerungsrisko. Viele der von der NORD/LB eingesetzten Absicherungs- und sonstigen Risikomanagementstrategien sind außerdem mit Geschäften mit Vertragspartnern aus dem Finanzdienstleistungsbereich verbunden. Erbringen diese Vertragspartner ihre Leistung nicht oder werden sie als schwach wahrgenommen, kann dies die Wirksamkeit der Absicherungs- und sonstigen Risikomanagementstrategien der Emittentin gefährden.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften treffen Vorkehrungen für Darlehensverluste, die in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung als Wertminderungsaufwand abgebildet sind, und sorgen damit für sachgerechte Einzelwertberichtigungen für Darlehensverluste auf Grund der Bewertung von früheren Darlehensverlusten, von Art und Volumen des Kreditgeschäfts der jeweiligen Bank, von Branchennormen, überfälligen Darlehen, Wirtschaftsbedingungen und anderen Faktoren in Bezug auf die Einbringlichkeit des Kreditbestands der jeweiligen Unternehmen.

Diese Festlegungen beruhen vorrangig auf historischer Erfahrung und Beurteilung durch die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften, sodass ihre Rückstellungen für künftige Darlehensverluste aufgrund der Zunahme oder Abnahme von notleidenden Werten oder wegen anderer Gründe nach oben oder unten anzupassen sein könnten. Erhöhungen bei der Rückstellung für Darlehensverluste sowie Darlehensverluste, die bereits festgelegte Rückstellungen überschreiten oder Änderungen bei der Einschätzung des Verlustrisikos im Bestand nicht gefährdeter Darlehen, können sich auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften wesentlich nachteilig auswirken.

Seit Beginn der Krise in den Schifffahrtsmärkten im Jahr 2008, die sich insbesondere in Form einer geringen Kapazitätsauslastung und eines Drucks auf die Charraten (insbesondere im Container-, Tanker- und Bulkersegment) und Schiffswerte manifestiert, hat sich die Qualität des Kreditportfolios der NORD/LB und ihrer früheren, jetzt vollständig fusionierten Tochtergesellschaft Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – (die „**Bremer Landesbank**“) verschlechtert. Nach der im Jahr 2016 nochmals verschärften Schiffs Krise verzeichneten die Schifffahrtsmärkte 2017 eine Aufhellung.

Im Segment Schiffskunden konzentrierte sich der NORD/LB Konzern vor allem auf den weiteren Abbau des Schiffsportfolios. Bereits zum Ende des Jahres 2017 wurde der untere Rand der angestrebten Portfoliogröße von EUR 12 bis 14 Mrd. für 2018 erreicht. Daneben werden auch der systematische Umbau und die Diversifizierung des Portfolios vor allem hinsichtlich Regionen, Kunden und Assetklassen weiter vorangetrieben. Ein konzernweiter Fokus liegt auf der Reduzierung des Handelsschifffahrtspotfolios.

Die Ergebnisentwicklung im Segment Schiffskunden ist aufgrund des hohen Niveaus an notleidenden Schiffskrediten weiterhin von der Schiffs Krise geprägt. Eine Markterholung in Form von steigenden Charraten und Marktwerten der Schiffe kann nicht oder zu einem anderen Zeitpunkt und in einer anderen Ausprägung, als bislang in der Planung angenommen einsetzen, mit entsprechenden Risiken für die Risikovorsorge, Ergebnisentwicklung und Eigenkapitalquoten des Konzerns. Abweichungen in der Umsetzung des geplanten Portfolioabbaus in Verbindung mit der Marktwertentwicklung könnten zusätzliche Wertberichtigungen erforderlich machen. Weitere Insolvenzen von Reedereien und Schiffsgesellschaften führen möglicherweise ebenfalls zu einer Abweichung bei der erwarteten Risikovorsorgebildung. Diese Risiken können sich auch künftig nachteilig auf die Ertragssituation und das Jahresergebnis sowie die Kapitalsituation der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Die Märkte, in denen die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften tätig sind, insbesondere der deutsche Bankensektor, sind durch einen starken Wettbewerb geprägt, so dass sich oftmals wirtschaftlich unattraktive Margen ergeben. Kreditmargen und Erträge sind einem Druck ausgesetzt, der sich in Zukunft noch verstärken könnte. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Entwicklung negative Auswirkungen auf die Geschäfte der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften hat.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften haben zur Sicherung oder Verbesserung ihrer Marktposition Eigenkapitalinvestitionen in fremde Unternehmen vorgenommen und könnten dies auch weiterhin tun. Hierdurch unterliegen sie einem Beteiligungsrisiko. Eine Garantie, dass eine Unternehmensbeteiligung als Kapitalanlage die strategische Zielsetzung auch erreicht, gibt es nicht. Insbesondere kann es bei Unternehmensbeteiligungen, in welche als Kapitalanlage investiert wurde, wegen unvorhergesehener Entwicklungen im Markt oder bei der Gesellschaft zu Wertverlusten kommen. Die Emittentin könnte die Verluste sowohl von Tochterunternehmen als auch aus anderen Investments zu tragen haben, wobei diese Verluste den Wert der Beteiligung bzw. des Investments übersteigen könnten.

Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht außerdem ein Marktpreisrisiko in Folge von offenen Positionen in den Devisen-, Zins- und Kapitalmärkten. Das Risiko ist aufgrund von Schwankungen bei Marktpreisen oder Devisenkursen mit Abweichungen im Finanzergebnis verbunden.

Ein Marktpreisrisiko im Handelsbestand entsteht durch Handelstätigkeit im Zins-, Devisen- und Kapitalmarkt. Ein Marktpreisrisiko im Bankenbestand entsteht durch Unterschiede bei den Zeiträumen der Zinsbindung. In Volatilitätsphasen können auf bedeutende Handelsgewinne Phasen der Handelsverluste folgen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften können wesentliche Verluste erleiden, wenn sie an Wert verlierende Positionen nicht rechtzeitig schließen können, insbesondere bei illiquiden Vermögenswerten, wie nicht an der Börse oder anderen öffentlichen Handelsmärkten notierten Werten, z.B. Derivateverträgen zwischen Banken.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften führen einen wesentlichen Umfang ihres Geschäfts in anderen Währungen als dem Euro durch, vor allem in US-Dollar. Hierdurch entstehen der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften Devisenumrechnungsrisiken und Devisentransaktionsrisiken. Darüber hinaus ist der US-Dollar die im Bereich der Schiffs- und Flugzeugfinanzierungen, welche zu den Hauptgeschäftsbereichen der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften zählen, vorwiegend verwendete Währung. Eine Abwertung des US-Dollar gegenüber dem Euro würde zu niedrigeren Erträgen aus solchen Transaktionen führen. Andererseits würde eine Aufwertung des US-Dollar gegenüber dem Euro zu einer Erhöhung der Risikopositionen in US-Dollar sowie des Gesamtrisikobetragtes (*total risk exposure amount*) führen, was sich nachteilig auf die Kapitalquoten auswirken würde. Soweit die Emittentin betriebliche Ergebnisse in anderen Währungen als dem Euro abbildet, unterliegt sie einem Devisenrisiko, das wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin haben könnte.

Sofern Instrumente oder Strategien der Emittentin für die Absicherung oder anderweitige Steuerung des Kredit-, Adress- oder Marktpreisrisikos nicht effektiv sind, kann sie ihre Risiken unter Umständen nicht erfolgreich auffangen. Die Finanzergebnisse der Emittentin sind auch davon abhängig, wie gut sie ihre Kreditkosten feststellt und bewertet und mit ihrem Adressrisiko sowie mit Marktpreisrisiko-Konzentrationen umgeht.

Soweit sich ihre Einschätzungen zu Änderungen bei der Kreditqualität und Risikokonzentration oder Annahmen oder Schätzungen, die für die Festlegung ihrer Bewertungsmodelle für den Marktwert der Aktiv- und Passivwerte oder für die Bestimmung der sachgerechten Höhe der Rückstellungen und Wertberichtigungen für Darlehensverluste und andere Risiken benutzt werden, als unrichtig oder ohne Vorhersagekraft für die tatsächlichen Ergebnisse erweisen, könnte die Emittentin höhere Kredit-, Handels- oder Kapitalanlageverluste erleiden als erwartet. Dies wiederum kann sich im wesentlichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

**Änderungen bei den Zinssätzen sind durch viele Faktoren verursacht, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist. Diese können sich wesentlich nachteilig auf ihr Finanzergebnis auswirken, einschließlich des Zinsergebnisses, welches den Hauptteil ihres Betriebsergebnisses darstellt.**

Der Hauptteil des Betriebsergebnisses der Emittentin ist das Zinsergebnis. Zinsen reagieren auf viele Faktoren, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat, z.B. auf die Geldpolitik von Zentralbanken und nationalen Regierungen, die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und den gestiegenen Wettbewerb auf den Märkten, an denen sie tätig ist, die Bedingungen in Wirtschaft und Politik im In- und Ausland sowie andere Faktoren. Zinsveränderungen können die Spanne zwischen den Zinsen auf verzinste Verbindlichkeiten und den Zinsen für verzinliche Forderungen beeinträchtigen, was wiederum die Höhe des Zinsergebnisses der Emittentin beeinträchtigen kann. Die Zusammensetzung der Aktiv- und Passivwerte der Emittentin und jede daraus resultierende Lücke führt bei Zinsveränderungen zu Abweichungen im Zinsergebnis. Ein Ungleichgewicht zwischen verzinnten Verbindlichkeiten und verzinlichen Forderungen in einem bestimmten Zeitraum kann bei Zinsveränderungen die Zinsmarge der Emittentin mindern und sich im wesentlichen Maße nachteilig auf ihr Zinsergebnis und damit auf das Geschäft, das Betriebsergebnis und die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Des Weiteren haben sich bei anhaltenden historischen Tiefstständen des Zinsniveaus niedrige Margen sowie verminderte Erträge aus verzinlichen Anlagen bis hin zu Negativzinsen ergeben. Diese Entwicklungen könnten nachteilige Auswirkungen auf die Betriebserträge und Finanzergebnisse der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften sowie, aufgrund einer möglichen Erhöhung der Zuweisungen zu den Pensionsrückstellungen, auch auf ihre Verwaltungsaufwendungen (bzw. das sonstige Ergebnis) haben. Die weitere Entwicklung der Zinssätze und anderer gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

#### **Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken.**

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken, d.h. dem Risiko, dass sie z.B. infolge einer plötzlichen und nachhaltigen Zunahme beim Mittelabfluss oder einer nicht permanent gegebenen uneingeschränkten Verfügbarkeit von langfristigem ungedecktem Funding ihren fällig werdenden Verpflichtungen nicht nachkommen können. Ein solcher Mittelabfluss würde die verfügbaren Geldmittel für die Kreditvergabe, Handelstätigkeit und Kapitalanlage erschöpfen. In Extremfällen kann mangelnde Liquidität zu Bilanzverkürzungen und dem Verkauf von Vermögenswerten führen oder auch dazu, dass Kreditverpflichtungen nicht erfüllt werden können. Diese Risiken sind allen Bankgeschäften eigen und können durch unterschiedlichste institutsspezifische und marktweite Vorgänge beeinflusst werden. Die aktuellen Haushaltskrisen einiger Länder der europäischen Währungsunion, trotz der Rettungspakete der Europäischen Union für Griechenland, Irland, Italien, Spanien, Portugal und Zypern, stellen das Risiko dar, dass weitere Länder eine Unterstützung einfordern und sich der Vertrauensverlust in die Kapitalmärkte vergrößert. Dies kann negative Einflüsse auf die Fähigkeit der NORD/LB haben, sich am Markt zu refinanzieren.

Bei illiquiden Märkten können sich die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften entschließen, Vermögenswerte zu halten, statt sie zu verbriefen, zu syndizieren oder zu veräußern. Dies kann ihre Fähigkeit, neue Kredite zu vergeben oder anderes Kundengeschäft zu unterstützen, beeinträchtigen, da Kapital und Liquidität durch Bestand oder Altwerte aufgebraucht werden.

Die Liquiditätssituation an den Märkten war im Jahr 2017 insbesondere aufgrund der Maßnahmen der Europäischen Zentralbank weiter entspannt. Geschäfte im freien Markt aufgrund der Verpflichtung zur Schaffung ausreichender Liquidität für die Marktteilnehmer wie Ankaufprogramme für gedeckte Schuldverschreibungen (CBPP3) und Asset Backed Securities („ABS“) (ABSPP) sowie gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (TLTROs) haben sich auf die Liquiditätssituation in den Märkten positiv ausgewirkt, die jedoch weiterhin durch die Unsicherheit in Bezug auf die möglichen mittel- bis langfristigen Auswirkungen der Staatsschuldenkrise auf die EU-Peripherieländer und die Stabilität des Euroraums geprägt ist. Jeder der oben genannten Faktoren kann sich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken (weitere Informationen sind nachstehend unter „Allgemeine regulatorische Risiken für Banken“ wiedergegeben).



***Ungünstige Entwicklungen im Rating der NORD/LB oder einer Tochtergesellschaft würden ihre Finanzierungskosten erhöhen und den Zugang zu den Kapitalmärkten beeinträchtigen.***

Die Emittentin wird durch die Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main („**Moody's**“) und Fitch Deutschland GmbH, Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main („**Fitch**“) gerated.

Moody's und Fitch haben ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und sind seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („**CRA Verordnung**“) registriert. Moody's und Fitch sind in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (<http://www.esma.europa.eu>) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

Verschiedene weitere der von der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – konsolidierten Unternehmen (zusammen der „**NORD/LB Konzern**“), unter anderem die NORD/LB Luxembourg S.A., Covered Bond Bank und die Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), emittieren ebenfalls regelmäßig Wertpapiere, sodass für sie ein gesondertes Rating gilt oder gelten kann.

Bei Festlegung des Ratings der Emittentin prüfen die Ratingagenturen verschiedene Leistungsindikatoren der Emittentin, unter anderem die Rentabilität und die Fähigkeit, die konsolidierten Eigenkapitalquoten aufrechtzuerhalten. Sollte die Emittentin bestimmte Leistungskennzahlen nicht erreichen oder aufrechterhalten oder die Eigenkapitalquoten nicht über einer bestimmten Höhe halten, ist es möglich, dass ein oder mehrere Ratings der Emittentin oder eines Tochterunternehmens abgesenkt werden. Sofern staatliche Schuldtitel Deutschlands - dem Hauptmarkt der Emittentin eine Abwertung erleiden, könnte dies das Rating der Emittentin und die Marktwahrnehmung ihrer Kreditwürdigkeit beeinträchtigen.

Die zentralen Langfristratings stehen für nicht nachrangige, unbesicherte und nicht bevorrechtigte (senior unsecured, long term) Verbindlichkeiten. Die beiden Ratingagenturen haben daneben zusätzliche Ratings für nicht nachrangige, unbesicherte und bevorrechtigte Verbindlichkeiten von Banken eingeführt, die in der Insolvenz einer deutschen Bank vor nicht nachrangigen, nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten dieser Bank im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG berücksichtigt werden. Diese neuen Ratings umfassen bei Moody's das senior-senior unsecured bank debt Rating und bei Fitch das so genannte Derivative Counterparty Rating.

Eine Abwertung des Ratings der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften kann möglicherweise die Finanzierungskosten erhöhen, die Möglichkeiten der Refinanzierung einschränken und den Zugang zu Liquidität negativ beeinflussen und sich somit im erheblichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften auswirken. Eine Herabstufung des derzeitigen senior unsecured long term Ratings bei Moody's für erst-rangige langfristige, unbesicherte NORD/LB Schuldverschreibungen würde zu einem Rating außerhalb des Investmentgrade-Bereichs führen.

***Trotz der Risikomanagementvorschriften, -verfahren und -methoden der Emittentin kann die Emittentin unter Umständen weiterhin unbekanntem oder unerwarteten Risiken ausgesetzt sein, die zu wesentlichen Verlusten führen könnten.***

Die Emittentin wendet erhebliche Mittel auf, um stets über aktuelle und an die Marktsituation angepasste Risikomanagementvorschriften und entsprechende Verfahren sowie Bewertungsmethoden für ihr Bankgeschäft und andere Tätigkeitsfelder zu verfügen. Dennoch sind die Risikomanagementtechniken und Risikomanagementstrategien der Emittentin unter Umständen nicht uneingeschränkt in jedem Wirtschaftsumfeld und gegenüber allen Risikoarten wirksam. Um das eigene Risikomanagement weiter zu entwickeln und zu verbessern, trifft die Emittentin Annahmen, Schätzungen und Entscheidungen, um Risiken zu identifizieren und vorauszusehen, Risiken zu erkennen und die Risikotragfähigkeit zu bestimmen. Unerwartete oder unrichtig bezifferte Risiken können zu wesentlichen Verlusten führen und sich im wesentlichen Maße nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin auswirken.

***Die zur Bewertung des Vermögens der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verwendeten Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen können sich als unzuverlässig erweisen.***

Gemäß den International Financial Reporting Standards („IFRS“) werden Aktiv- und Passivwerte bei der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften grundsätzlich zum Marktwert abgebildet. Generell verwenden sie zur Feststellung des Marktwerts dieser Instrumente die festgestellten Marktpreise oder, sofern der Markt für ein Finanzinstrument nicht ausreichend aktiv ist, interne Bewertungsmodelle unter Verwendung nachvollziehbarer Marktdaten. Unter bestimmten Umständen stehen die Marktdaten für einzelne Finanzinstrumente oder Klassen von Finanzinstrumenten, die von diesen Bewertungsmodellen herangezogen werden, nicht oder wegen nachteiliger Marktbedingungen nicht mehr zur Verfügung. In diesem Fall ist es wegen der internen Bewertungsmodelle erforderlich, dass die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen vornehmen, um die Positionen zu bewerten. Vermögenswerte, die nicht wie Derivate an einer Börse gehandelt werden, können festgesetzte Werte haben, die auf Kalkulationsmodellen beruhen. Wie bei Finanzinstituten üblich, sind diese internen Bewertungsmodelle komplex und die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften beziehen sich oft auf Angelegenheiten, die bereits in sich unsicher sind, wie z.B. erwartete Cashflows, die Fähigkeit von Kreditnehmern, den Schuldendienst zu bedienen, Werterhöhungen und Wertminderungen sowie die verhältnismäßige Höhe von Ausfällen und Fehlbeträgen. Diese Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen können sich als unzuverlässig erweisen und sind ggf. entsprechend den veränderten Entwicklungen und Marktbedingungen zu aktualisieren. Die entsprechend veränderten Marktwerte der Finanzinstrumente könnten sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

***Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen operationellen Risiken wie z.B. Betrug, Fehlverhalten von Kunden oder Mitarbeitern, Sicherheitsverstößen, technischen und informationstechnischen Fehlern oder Fehlfunktionen sowie anderen nachteiligen Ereignissen, von denen viele ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen.***

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen wie alle Finanzinstitute vielen operationellen Risiken wie z.B. dem Risiko von Betrug oder anderem Fehlverhalten von Mitarbeitern oder Außenstehenden, unberechtigten Transaktionen durch Mitarbeiter oder Betriebsfehlern, einschließlich Schreib- oder Aufzeichnungsfehlern oder Fehlern infolge gestörter Computer- oder Telekommunikationssysteme (IT-Risiken). Sie sind stark davon abhängig, dass sie täglich eine große Anzahl Transaktionen über viele unterschiedliche Märkte und in vielen Währungen abwickeln können, wobei einige dieser Transaktionen immer komplexer geworden sind. Bei der großen Menge von Transaktionen ist es möglich, dass sich bestimmte Fehler wiederholen oder kumulieren, bevor sie entdeckt und erfolgreich behoben werden.

Des Weiteren kann die Abhängigkeit von automatisierten Systemen zum Aufzeichnen und Abwickeln von Transaktionen das Risiko noch erhöhen, dass technische Systemmängel oder Einwirkungen oder Manipulationen durch Mitarbeiter zu Schäden führen, die schwierig zu entdecken sind. Das Versagen oder Unbrauchbarmachen dieser Systeme könnte sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Außerdem kann es bei der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften aufgrund von Ereignissen, die ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen, zu Störungen der Betriebssysteme oder der unterstützenden Infrastrukturen kommen. Dies betrifft insbesondere Störungen durch Terrorakte, Computerviren, Krankheitspandemien, Strom- oder Telekommunikationsausfälle, Transportdienste oder andere durch die Emittentin oder Dritte genutzte Dienste, die ihre Geschäftspartner sind. Jede dieser Störungen kann zu Leistungsausfällen gegenüber ihren Kunden sowie zu Schäden bei oder einer Haftung für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften führen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen weiterhin dem Risiko, dass externe Lieferanten ihnen gegenüber ggf. ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können (oder dass externe Lieferanten dem Risiko von Betrug oder Betriebsfehlern durch ihre jeweiligen Mitarbeiter ausgesetzt sind), sowie dem Risiko, dass sich ihre Betriebsablaufs- und Datensicherheitssysteme (oder die ihrer Lieferanten) als wirkungslos herausstellen. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass die Gestaltung eigener Kontrollen und Verfahren sich als unzulänglich herausstellt oder dass diese Kontrollen und Verfahren umgangen werden, wodurch es zu Verzögerungen bei der Feststellung oder zu Informationsfehlern kommen kann. Obwohl die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften über ein Kontrollsystem verfügen, das das operationelle Risiko in ei-

nem angemessenen Rahmen halten soll, sind der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften aus dem operationellen Risiko Schäden entstanden, sodass es keine Sicherheit gibt, dass solche Schäden in der Zukunft nicht entstehen.

Darüber hinaus unterhalten die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften vertragliche Beziehungen mit Kunden auf Basis von Standardverträgen sowie der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es ist nicht auszuschließen, dass Änderungen der einschlägigen Gesetze oder Rechtsprechung sowie eine veränderte Sichtweise der Regulierungsbehörden und damit einhergehende Rechtsrisiken erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage und Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der NORD/LB haben.

***Die Integration der Bremer Landesbank und das Transformationsprogramm können fehlschlagen oder weniger erfolgreich sein als von der Emittentin erwartet.***

Im ersten Quartal 2017 hat die NORD/LB das konzernweite Transformationsprogramm „One Bank“ initiiert. Neben der vollständigen Integration der Bremer Landesbank in die NORD/LB verfolgt das Transformationsprogramm insgesamt das Ziel, die Bank neu auszurichten und bis Ende des Jahres 2020 nachhaltig Kosteneinsparungen vorzunehmen und dazu Stellen im NORD/LB Konzern abzubauen.

Mit Wirksam werden der Fusion der NORD/LB mit der Bremer Landesbank sind sämtliche Rechte und Pflichten der Bremer Landesbank im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die NORD/LB übergegangen. Es ist geplant, Synergien bis 2021 vollständig zu heben. Durch die Dauer, Komplexität und Integration zu anderen Initiativen im Programm kann es zu Abweichungen bei der Synergierrealisierung kommen, sowohl der Höhe als auch der Zeit nach. Außerdem können die notwendigen Investitionen bzw. „Cost to Achieve“ (*Zielerreichungskosten*) höher ausfallen als geplant und insofern für einen Übergangszeitraum das Betriebsergebnis und die Finanzlage der NORD/LB außerplanmäßig belasten.

#### **1.1.2. Allgemeine regulatorische Risiken für Banken**

***Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Eingriffe könnten sich auf das Geschäft der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften nachteilig auswirken.***

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen in jeder Jurisdiktion, in der sie Geschäfte betreiben, den dort für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetzen und Vorschriften. Die Aufsichtsbehörden haben weitreichende Überwachungs- und Regelungskompetenzen über viele Aspekte des Finanzdienstleistungsgeschäfts, einschließlich der Punkte Liquidität, Kapitaladäquanz und zulässige Anlagen, Risikoversorge, ethische Fragen, Geldwäsche, Datenschutz, Aufzeichnungen sowie Vermarktungs- und Verkaufspraktiken. Aufsichtsbehörden sind des Weiteren dazu ermächtigt, gegen die Emittentin oder die Tochtergesellschaften der Emittentin Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren einzuleiten, die unter anderem zur Aussetzung oder zum Widerruf ihrer Zulassungen oder zu Unterlassungsanordnungen, Auflagen, Geldstrafen, zivil- und strafrechtlichen Sanktionen oder sonstigen Disziplinarmaßnahmen führen könnten.

Diese Verfahren, aufsichtsrechtliche Initiativen oder Durchsetzungsmaßnahmen, sowie Änderungen der bestehenden Bank- und Finanzdienstleistungsgesetze und -vorschriften könnten wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Reputation, das Geschäft, Produkte oder Dienstleistungen, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften haben.

***Die Emittentin könnte spezifischen Risiken aus der Europäischen Bankenunion ausgesetzt sein.***

#### Einheitlicher Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism (SSM))

Am 4. November 2014 hat die Europäische Zentralbank („EZB“) (unterstützt von den beteiligten zuständigen nationalen Behörden (national competent authorities („NCAs“)) in Zusammenhang mit dem einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* – „SSM“) die direkte Aufsicht über mehrere bedeutende Institute, einschließlich der NORD/LB und einiger ihrer Tochtergesellschaften übernommen. Der SSM (welcher als erste Säule der sogenannten Bankenunion gilt) basiert unter anderem auf der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur

Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (die „**SSM-Verordnung**“). Um die von ihr übernommenen Aufsichtspflichten zu erfüllen, ist die EZB ermächtigt, insbesondere im Zuge des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation – „SREP-Prozess“*), unter anderem das Geschäftsmodell, interne Governance, und interne Kontrollsysteme, Risikomanagementsysteme ebenso wie deren Angemessenheit und Risiken in Bezug auf Kapital und Liquidität von einzelnen Gruppen bedeutender Kreditinstitute zu analysieren. Das wesentliche Ergebnis des SREP wird eine zusammenfassende Bewertung in Form eines „Score“-Wertes sein, auf dessen Basis individuelle zusätzliche Kapital-, Liquiditäts- oder andere aufsichtsrechtliche Anforderungen an Kreditinstitute, die dem SSM unterliegen, gestellt werden können. Jedes betroffene Kreditinstitut wird einmal im Jahr eine aktualisierte SREP-Entscheidung der EZB erhalten, wobei die Emittentin zum Jahresende 2017 eine solche Entscheidung erhalten hat. Diese Entscheidungen können die für die Emittenten maßgeblichen Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen erhöhen und können dazu führen, dass die EZB von der Emittentin höhere als die von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) geforderten Kapitalanforderungen verlangen kann. Ferner können Frühinterventionsmaßnahmen zur Behebung potenzieller Probleme erforderlich sein.

Im Rahmen des SSM hat die EZB ihre Aufsichtsprioritäten für 2018 veröffentlicht, namentlich (i) Geschäftsmodelle und Bestimmungsfaktoren der Ertragskraft, (ii) Kreditrisiko, (iii) Risikomanagement und (iv) Aktivitäten für mehrere Risikodimensionen. Diese Prioritäten wurden (in Zusammenarbeit mit den NCAs und den gemeinsamen Aufsichtgruppen (joint supervisory teams („**JSTs**“))) nach Bestimmung und Bewertung der Risikoquellen des Bankensektors, unter anderem des Niedrigzinsumfelds und großer Bestände an notleidenden Krediten (non-performing loans („**NPLs**“)) festgelegt (im Hinblick auf den letzten Aspekt siehe den Risikofaktor *„Laufende Änderungen und Reformen der regulatorischen Anforderungen könnten sich erheblich auf die Compliance-Kosten auswirken und beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf den Umfang der Aktivitäten der NORD/LB haben – NPL Regulierung“*). Als Teil des Risikomanagements, wird die EZB ihre gezielte Überprüfung interner Modelle (targeted review of internal models („**TRIM**“)) fortsetzen, welche auf dem Leitfaden aus dem Jahr 2017 aufbauen und Prüfungen vor Ort bei Banken hinsichtlich des Kredit-, Markt- und Gegenparteierrisiko umfassen wird. Solche Prioritäten sind nicht exklusiv, werden steter Veränderung und Entwicklung unterliegen und können einen erheblichen Einfluss darauf haben, wie regulatorische Anforderungen tatsächlich angewendet werden. Ferner könnten sie zu zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen führen und erhöhte Kosten für die Emittentin in Verbindung mit deren Einhaltung und der entsprechenden Berichterstattung nach sich ziehen oder könnten erneute Anpassungen der Geschäftspläne von Kreditinstituten, die dem SSM unterliegen, erforderlich machen oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage solcher Institute haben.

#### Einheitlicher Abwicklungsmechanismus (SRM) und einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF)

Der einheitliche Abwicklungsmechanismus („**SRM**“) wurde im August 2014 durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (die „**SRM-Verordnung**“) eingeführt, wodurch ein einheitliches Verfahren für die Abwicklung von Kreditinstituten, die dem EU-Bankenaufsichtsmechanismus SSM unterliegen, geschaffen wurde. Die SRM-Verordnung, die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken (Richtlinie 2014/59/EU, die „**BRRD**“) und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („**SAG**“), welches die BRRD in deutsches Recht umsetzt, sind eng miteinander verknüpft. Infolge einer Abwicklungsmaßnahme im Rahmen des SRM kann ein Gläubiger der NORD/LB bereits vor Eintritt einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin dem Risiko ausgesetzt sein, sein investiertes Kapital insgesamt oder teilweise zu verlieren. In diesem Zusammenhang siehe auch den Risikofaktor *„Die Rechte der Gläubiger könnten durch den SRM, die BRRD und Umsetzungsmaßnahmen zur BRRD berührt werden und könnten durch Abwicklungsmaßnahmen (einschließlich des Bail-in Instruments) negativ beeinflusst werden.“*

Darüber hinaus wurde ein einheitlicher Abwicklungsfonds (der „**SRF**“) errichtet, aus dem unter bestimmten Umständen und vorbehaltlich bestimmter Bedingungen mittelfristige Finanzierungsmittel für potenzielle Abwicklungsmaßnahmen für dem SRM unterliegende Banken zur Verfügung gestellt werden können. Kreditinstitute wie die NORD/LB müssen Beiträge zum SRF leisten, einschließlich von ex-ante Jahresbeiträgen und nachträglicher Beitragszahlungen zusätzlich zu den bestehenden Jahresbeiträgen. Diese Beiträge stellen für die NORD/LB sowie die anderen dem SRM unterliegenden Banken eine erhebliche finanzielle Belastung dar.

## Europäisches Einlagensicherungssystem (EDIS)

Des Weiteren wurde die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme veröffentlicht, welche voraussetzt, dass die für die Entschädigung von Einlegern in Krisenzeiten bereitgestellten finanziellen Mittel bis 3. Juli 2024 0,8% der gedeckten Einlagen erreichen müssen, wobei die Berechnung der Beiträge unter Berücksichtigung der Risikoprofile der jeweiligen Geschäftsmodelle einer Bank vorzunehmen ist. In diesem Zusammenhang wurde darüber hinaus das Institutssicherungssystem der Sparkassen Finanzgruppe neu geordnet und als Einlagensicherungssystem entsprechend dem Einlagensicherungsgesetz („**EinSiG**“) durch die BaFin anerkannt. Hieraus resultiert für die NORD/LB seit 2015 bis 2024 ein neuer jährlicher Beitrag, sowie Sonderbeiträge, welche im Rahmen eines Entschädigungsfalls erhoben werden können, was zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung führen kann und ein Risiko im Hinblick auf die Finanzlage der NORD/LB darstellen kann.

Im Jahr 2015 hat die Europäische Kommission des Weiteren vorgeschlagen ein euroraumweites Einlagensicherungssystem („**EDIS**“) als dritte Säule der so genannten Bankenunion einzurichten, welches die Errichtung eines europäischen Einlagensicherungsfonds umfasst, der durch Beiträge der Bankenwirtschaft finanziert werden soll. Die Europäische Kommission strebt in dieser Hinsicht eine endgültige Einigung im Jahr 2018 an. Vorbehaltlich der endgültigen Einigung und Ausgestaltung könnten sich hieraus weitere Beitragspflichten auch für die Emittentin ergeben.

Diese vorgenannten Verfahren und/oder andere regulatorische Maßnahmen könnten zu einer Änderung der Auslegung der auf die Emittentin anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie zu zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, Bankenabgaben und erhöhten Aufsichtsgebühren sowie Kosten für Compliance und Berichterstattung führen und die Emittentin verpflichten, neben den bestehenden Beiträgen zu den Bankabwicklungskosten Beitragszahlungen an den SRF und andere Einrichtungen zu leisten. Darüber hinaus könnten diese Entwicklungen andere erhebliche nachteilige Auswirkungen (einschließlich der vorstehend genannten) auf die Geschäfte, Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage der Emittentin haben.

***Laufende Änderungen und Reformen der regulatorischen Anforderungen könnten sich erheblich auf die Compliance-Kosten auswirken und beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf den Umfang der Aktivitäten der NORD/LB haben.***

## Regulatorische Änderungen und Reformen

Am 23. November 2016 hat die Europäische Kommission Entwürfe zur Überarbeitung (i) des CRD IV/CRR-Pakets (wie nachfolgend definiert), (ii) der BRRD und (iii) der SRM-Verordnung veröffentlicht. Der Großteil dieser Entwürfe ist noch in der Diskussion, insbesondere in den relevanten Arbeitsgruppen (z.B. des Rates der Europäischen Union) und eine Einigung wird, zum Datum dieses Registrierungsformulars, Mitte des Jahres 2018 erwartet. Die Entwürfe zielen darauf ab, die aktuellen Bestimmungen des Basel III (wie nachfolgend definiert) Standards auf den Basel IV Standard anzuheben, wodurch die Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht („**BCBS**“) im europäischem Rahmenwerk umgesetzt werden sollen. Die Überarbeitung des CRD IV/CRR-Pakets (wie nachfolgend definiert) konzentriert sich, unter anderem, auf die LCR (wie nachfolgend definiert), die NSFR (wie nachfolgend definiert), die Verschuldungsquote, risikosensitivere Eigenmittelanforderungen (d.h. Kapital-) Anforderungen für Institutionen, die in erheblichem Umfang in Wertpapieren und Derivaten handeln, sowie eine Angleichung des TLAC- und MREL-Standards (jeweils wie im Risikofaktor „*Die Emittentin ist Risiken in Zusammenhang mit MREL und TLAC ausgesetzt – MREL-Kriterien und TLAC-Standard*“ definiert). In Bezug auf bestimmte Einzelaspekte konnte bereits eine Einigung erzielt werden, etwa durch die Einführung von IFRS 9 und das Großkreditregime mit der Verordnung (EU) 2017/2395 vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der CRR in Bezug auf Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel und zur Behandlung von bestimmten auf die Landeswährung eines Mitgliedstaats lautenden Risikopositionen gegenüber dem öffentlichen Sektor als Großkredite. (Siehe hierzu auch den Risikofaktor „*Die Rechte der Gläubiger könnten durch den SRM, die BRRD und Umsetzungsmaßnahmen zur BRRD berührt werden und könnten durch Abwicklungsmaßnahmen (einschließlich des Bail-in Instruments) negativ beeinflusst werden. - Risiken in Verbindung mit der Nachrangigkeit und Änderungen der Rangfolge von Ansprüchen*“.)

Der für Banken in Bezug auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen geltende Regulierungsrahmen verändert sich weiterhin, z.B. hinsichtlich der folgenden Aspekte:

- Die gegenwärtige vorteilhafte Behandlung bestimmter Vermögenswerte hinsichtlich der Risikogewichtung (z.B. Kreditrisiken gegenüber öffentlichen Stellen) könnte sich ändern, so dass z.B. Staatsschulden von deutlich höheren Eigenmittelanforderungen betroffen sein könnten.
- Die Überarbeitung der SREP-Richtlinien (voraussichtliches Inkrafttreten am 1. Januar 2019) könnte dazu führen, dass zusätzliche und sich ändernde Eigenmittelanforderungen für die Emittentin entstehen.
- Das Vorhaben der Europäischen Kommission zur Stärkung der Unternehmens- und Investitionsfinanzierung mit dem Ziel einen einheitlichen Kapitalmarkt zwischen allen 28 EU-Mitgliedsstaaten (sog. Europäische Kapitalmarktunion) zu schaffen, könnte das Geschäftsmodell der Kreditinstitute verändern.
- Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates zur Errichtung des Europäischen Währungsfonds („**EWF**“) vom 6. Dezember 2017 im Rahmen des EU-Rechtsrahmens und auf der Grundlage des Europäischen Stabilitätsmechanismus („**ESM**“) sowie die Einrichtung einer gemeinsamen Letztsicherung („**Common Backstop**“) für den SRF wird derzeit insbesondere vom Rat erörtert. Eine diesbezügliche Einigung wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2018 erreicht werden, die Umsetzung ist bis Mitte 2019 vorgesehen und könnte zu erhöhten Beiträgen und Kosten für die Emittentin führen.
- Am 7. Dezember 2017 hat die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen („**GHOS**“), d.h. das Aufsichtsgremium des BCBS, ein Paket von Reformen des Basel III (wie nachfolgend definiert) Rahmenwerks verabschiedet, das unter anderem eine Überarbeitung des Standardansatzes für Kreditrisiken und operationelle Risiken und Überarbeitungen des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für Kreditrisiken erfasst. Die Implementierung dieser Reformen würde weitere Änderungen des derzeitigen europäischen Rahmenwerks erfordern, sich auf Kapitalquoten auswirken und zu höheren Kosten für die Emittentin führen.
- Die vorstehende Aufzählung von potenziellen regulatorischen Risikofaktoren bezüglich Kreditinstituten im Allgemeinen ist nicht abschließend. Internationale Gremien wie der Finanzstabilitätsrat (in der englischen Begrifflichkeit *Financial Stability Boards* („**FSB**“) und der BCBS sowie die Gesetzgeber und (Aufsichts-) Behörden in Europa arbeiten fortlaufend an weiteren Empfehlungen, Vorschriften, Standards etc. Es ist wahrscheinlich, dass in Zukunft weitere Vorschriften berücksichtigt werden müssen, die sich nachteilig auf die Gläubiger der Emittentin auswirken können (z.B. in Bezug auf die Geld-, Zins- und sonstige Politik der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden sowie allgemeine Änderungen der staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Richtlinien, die sich insbesondere in den Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, erheblich auf Anlegerentscheidungen auswirken).
- Am 12. März 2018 hat die Europäische Kommission Vorschläge für zwei Rechtsakte (eine Richtlinie und eine Verordnung) vorgelegt, die in den einzelnen Mitgliedsstaaten bestehende Regelungen zu gedeckten Schuldverschreibungen harmonisieren sollen. Der Richtlinienentwurf sieht unter anderem eine Änderung der CRR dergestalt vor, dass durch das Hinzufügen weiterer Anforderungen die Bedingungen für die Gewährung der regulatorischen Vorzugsbehandlung von gedeckten Schuldverschreibungen verschärft wird. Derzeit werden die Vorschläge im Europäischen Parlament und im Rat diskutiert, nach der Annahme der Vorschläge ist zudem eine Umsetzungsphase von 12 Monaten vorgesehen, bevor die neuen Regelungen Anwendung finden sollen. Insbesondere in Mitgliedsstaaten, in denen Pfandbriefe weit verbreitet sind (wie in Deutschland) könnten sich die geplanten Änderungen erheblich auswirken und zu höheren Kosten für die Emittentin führen.

#### Compliance-Kosten und Prozessrisiken

Die Umsetzung dieser aufsichtsrechtlichen Änderungen und fortlaufende aufsichtsrechtliche Änderungen haben bereits zu einer Erhöhung der Compliance- und Refinanzierungskosten der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften geführt und könnten dies auch weiterhin tun, was sich auf die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit auswirken könnte. Darüber hinaus müssen Banken möglicherweise ihre Geschäftsmodelle ständig überprüfen und kontinuierlich ihre Effizienz verbessern, um sicherzustellen, dass eine ausreichende Ertragskraft vorhanden ist und auch weiterhin die Fähigkeit zur Kapitalbildung

aus bankeneigenen Ressourcen besteht. Geht die Emittentin auf Änderungen oder Initiativen bei den bankrechtlichen Vorschriften nicht ordnungsgemäß ein oder erweckt sie diesen Anschein, so könnte ihre Reputation Schaden nehmen und sie sich einem weiteren rechtlichen Risiko aussetzen, welches wiederum die Höhe und Anzahl der ihr gegenüber geltend gemachten Forderungen und Verluste erhöht bzw. die Emittentin sich dem erhöhten Risiko der Geltendmachung von Vollstreckungsmaßnahmen, Ordnungsgeldern und Sanktionen aussetzt.

### NPL Regulierung

Die EZB hat - im Anschluss an eine Konsultationsphase vom 12. September bis 15. November 2016 - am 20. März 2017 den *Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten* („**Leitfaden NPL**“) veröffentlicht. Aufbauend darauf hat die EZB am 4. Oktober 2017 eine Ergänzung dieses Leitfadens und eine entsprechende Konsultation veröffentlicht zur Einführung des *Aufsichtlichen Risikovorsorge-Backstops für notleidende Risikopositionen*. Die Konsultationsphase lief bis zum 8. Dezember 2017. Der Leitfaden NPL adressiert die Hauptaspekte des Managements von notleidenden Krediten, einschließlich der Definition der Strategie zu notleidenden Krediten und des operativen Plans zu Governance und Ablauforganisation für NPL und beinhalten verschiedene Empfehlungen, basierend auf Best Practices, die in Zukunft die Erwartungen der EZB im Rahmen des SSM darstellen werden. Parallel hierzu beschäftigt sich u.a. auch die Europäische Kommission seit 2017 vermehrt mit NPLs. Diese hatte am 10. November 2017 eine Konsultation zu NPLs veröffentlicht, wobei die Konsultationsphase insofern bis zum 30. November 2017 lief. Neben den Initiativen der EZB ist auch seitens anderer Institutionen (insbesondere seitens der Europäischen Kommission) im Jahr 2018 mit einer intensiven Auseinandersetzung mit NPLs und deren regulatorischer Behandlung zu rechnen. Insofern sind unter anderem die Mitte März 2018 seitens der EBA veröffentlichte Konsultation zu ihren NPL Leitlinien, die nach derzeitigem Stand am 1. Januar 2019 in Kraft treten sollen, das von der Kommission am gleichen Tag vorgelegte Maßnahmenpaket zu NPLs sowie die am 15. März durch die EZB veröffentlichte Ergänzung zum Leitfaden NPL zu nennen.

### ***Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise beeinträchtigen den Wettbewerb maßgeblich und können sich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin auswirken.***

Als Reaktion auf die Finanzkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor, unter anderem bei der Übernahme unmittelbarer Beteiligungen an einzelnen Finanzinstituten und der Einbringung von Kapital in anderer Form, der Übernahme von Bürgschaften für Finanzinstitute sowie der Übernahme notleidender Werte von Finanzinstituten. In einigen Fällen wurden einzelne Finanzinstitute verstaatlicht. Um von diesen Maßnahmen profitieren zu können, muss sich die teilnehmende Bank zu bestimmtem Verhaltensweisen verpflichten, z.B. durch Kreditvergabe nur an bestimmte Arten von Kreditnehmern oder Anpassung der Strategie der Bank. Derartige Eingriffe involvieren hohe Geldbeträge und haben maßgeblichen Einfluss sowohl auf die betroffenen Institute als auch auf die nicht betroffenen Institute, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu Refinanzierungsquellen und Kapital sowie der Möglichkeit des Einstellens und Haltens qualifizierter Mitarbeiter.

Die EZB hat im Juni 2014 ein Maßnahmenpaket im Kampf gegen die zu niedrige Inflation verkündet, unter anderem gerichtet auf eine leichte Senkung der Leitzinsen und die Einführung von negativen Zinsen („**Strafzinsen**“) für Einlagen, die von Banken bei der EZB gehalten werden. Des Weiteren hat die EZB Ende 2014 das Programm für den Ankauf von forderungsbesicherten Wertpapieren („**ABSPP**“) und das Programm für den Ankauf von gedeckten Schuldverschreibungen („**CBPP3**“) eingeführt. Im Oktober 2017 kündigte die EZB an, ihre monatlichen Käufe im Rahmen des EZB-Ankaufprogramm für Anleihen („**EAPP**“) ab Januar 2018 zu reduzieren und das EAPP mindestens bis September 2018 zu verlängern. Der EZB-Rat bestätigte auf einer Konferenz Anfang März 2018, dass die EZB ihre Nettokäufe, die monatlich bei 30 Milliarden Euro liegen, bis mindestens September 2018 fortsetzt. Allerdings erwähnte die EZB (erstmalig) nicht die Möglichkeit, die Zinskäufe für den Fall wirtschaftlicher oder finanzieller Probleme auszuweiten.

Institute wie die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften könnten Wettbewerbsnachteile hinsichtlich ihrer Kostenbasis erleiden oder könnten dem Risiko eines Liquiditätsverlusts ausgesetzt sein; zusätzlich könnte der Preis für die Finanzinstrumente der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften fallen, was sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken könnte.

***Stresstests und ähnliche Maßnahmen könnten sich nachteilig auf die Geschäfte der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.***

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind Stresstests und ähnlichen Maßnahmen unterzogen worden und werden auch in der Zukunft solchen Stresstests bzw. Maßnahmen unterzogen, die von der BaFin und der Deutschen Bundesbank, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („EBA“), der EZB und/oder einer anderen zuständigen Behörde durchgeführt wurden bzw. werden. Die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften könnten nachteilig beeinflusst werden, wenn die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Geschäfte betreiben, bei diesen Stresstests negative Ergebnisse erzielen. Die EZB hat bereits in der Vergangenheit umfassende Überprüfungen (sog. comprehensive assessments) bei großen Finanzinstituten durchgeführt und wird solche auch künftig durchführen. Diese Prüfung erstreckte sich auf die Forderungsqualität (sog. *Asset Quality Review* – „AQR“) einerseits und umfasste einen Stresstest andererseits und wurde in Zusammenarbeit mit der EBA durchgeführt. Die EBA hat auch im Jahr 2016 einen EU-weiten Stresstest durchgeführt, dessen endgültigen Ergebnisse im Juli 2016 veröffentlicht wurden. Der NORD/LB Konzern war eine der 51 diesem Stresstest unterliegenden Bankengruppen. Im Gegensatz zu vorherigen Stresstests wurden keine Mindestquoten an Kapitalanforderungen vorgegeben.

Am 31. Januar 2018 startete die EBA die Ausführung ihres EU-weiten Stresstests für das Jahr 2018 und veröffentlichte die makroökonomischen Szenarien. Die Veröffentlichung der Ergebnisse ist im November 2018 zu erwarten. Der Stresstest deckt alle relevanten Risikobereiche ab und berücksichtigt zum ersten Mal IFRS 9 Rechnungslegungsstandards. Die NORD/LB ist eines von 49 Kreditinstituten, die dem Stresstest des Jahres 2018 unterliegen.

Falls das Eigenkapital der Emittentin im Rahmen eines Stresstests den festgelegten Mindestwert des jeweiligen Stresstests am Ende der Stresstestperiode unterschreiten sollte und/oder andere Defizite identifiziert werden, könnte die Emittentin verpflichtet sein, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, zu denen möglicherweise Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und/oder andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen zählen. Anleger sollten beachten, dass die Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden sich nicht auf Maßnahmen beschränken, die als Reaktion auf bestimmte Verstöße gegen die Anforderungen von Stresstests getroffen werden, sondern dass sie auch unabhängig von solchen Verstößen aufgrund ihrer allgemeinen Befugnisse Maßnahmen gegen den NORD/LB Konzern ergreifen können; insbesondere können Ergebnisse aus Stresstests im Rahmen des SREP als Basis für die Auferlegung zusätzlicher aufsichtsrechtlicher Anforderungen für die Emittentin dienen.

Des Weiteren könnten sich die Ausübung solcher allgemeinen Befugnisse sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse des Stresstests sowie der daraus gewonnenen Erkenntnisse negativ auf die Reputation der Emittentin oder ihre Refinanzierungsmöglichkeiten auswirken und zu einer Erhöhung ihrer Refinanzierungskosten führen oder sonstige Abhilfemaßnahmen erfordern. Gleiches gilt für diesbezügliche zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen, die im Zusammenhang mit einem Stresstest oder einer vergleichbaren Maßnahme (selbst wenn diese sich auf ein anderes Kreditinstitut als der Emittentin beziehen) von einer zuständigen Behörde vorgegeben werden, deren Bewertung durch die Finanzmarktteilnehmer, aber auch der Eindruck im Markt, dass Stresstests oder zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht ausreichend sind, um eine solide Finanzkraft einer Bank einzuschätzen bzw. wiederherzustellen. Darüber hinaus könnten die sich aus den vorgenannten Aspekten ergebenden Risiken weitere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Reputation, die Geschäfte, die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage der NORD/LB ergeben und sich auf diese Weise auf ihre Gläubiger auswirken.

***Die Emittentin ist Risiken aufgrund steigender regulatorischer Anforderungen wie etwa zusätzlichen Kapitalpuffern ausgesetzt.***

Kapitalanforderungen und Kapitalpuffer

Einige der Reformmaßnahmen, die vom BCBS über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute im Zuge der Krise entwickelt wurden (sogenanntes „Basel III“), sind innerhalb der EU auf Basis eines Pakets von Änderungen der Eigenkapitalrichtlinie (aufgrund der EU-Richtlinie 2013/36/EU in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung („CRD IV“) und des entsprechenden deutschen Ausführungsgesetzes (das „CRD IV-Umsetzungsgesetz“) sowie der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (in der jeweils geänderten, ergänzten



oder ersetzten Fassung die „**CRR**“ und zusammen mit den zugehörigen regulatorischen und technischen Standards und der CRD IV sowie dem CRD IV-Umsetzungsgesetz das „**CRD IV/CRR-Paket**“) umgesetzt worden. Die CRR trat am 1. Januar 2014 in Kraft und ist als europäische Verordnung auf Institute in der Europäischen Union unmittelbar anwendbar.

Gemäß dem CRD IV/CRR-Paket wurden und werden weiterhin die Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute in Zukunft sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich verschärft. Neben der stufenweisen Einführung der neuen Eigenkapitalquoten bis 2019 sieht das CRD IV/CRR-Paket allgemein eine Übergangsphase bis 2022 für Kapitalinstrumente vor, die vor Inkrafttreten der CRR als regulatorisches Kernkapital anerkannt wurden, jedoch die CRR-Anforderungen an das Kernkapital (CET1-Kapital) nicht erfüllen. Darüber hinaus sieht das Kreditwesengesetz („**KWG**“) vor, einen aus hartem Kernkapital bestehenden zwingenden Kapitalerhaltungspuffer aufzubauen (Zielgröße im Jahr 2019: 2,5% der risikogewichteten Positionsbeträge) und enthält eine Ermächtigung der BaFin, in Zeiten übermäßigen Kreditwachstums von Banken die Schaffung eines zusätzlichen antizyklischen Kapitalpuffers zu verlangen (bestehend aus hartem Kernkapital in einer Höhe von bis zu 2,5% der risikogewichteten Positionsbeträge ab dem Jahr 2019). Der Kapitalerhaltungspuffer und der antizyklische Kapitalpuffer werden ab 2016 über einen Zeitraum von drei Jahren in 4 Stufen (je 0,625%) schrittweise eingeführt; die jeweiligen Zielgrößen in Höhe von 2,5% finden ab 2019 Anwendung. Zum Datum dieses Registrierungsformulars beträgt die von der BaFin festgelegte Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers 0,0 (Null)% und der Kapitalerhaltungspuffer ist im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 in einer Höhe von 1,875% der risikogewichteten Positionsbeträge vorzuhalten. Zusätzlich kann die BaFin zur Abwendung oder Verminderung langfristiger systemischer oder makroprudenzieller Risiken, die zu einer Systemgefährdung führen können, den Aufbau eines Kapitalpuffers für systemische Risiken anordnen (harte Kernkapitalquote zwischen 1% und 3% der risikogewichteten Positionsbeträge für alle Risikopositionen und, in Ausnahmefällen, in Höhe von bis zu 5% für Risikopositionen, die im Inland oder in Drittstaaten belegen sind), insbesondere, wenn die Risikoaspekte durch die Eigenkapitalanforderungen der CRR nicht vollständig abgedeckt sind oder die Risikotragfähigkeit gefährdet ist.

Seit Januar 2016 haben anderweitig systemrelevante Institute (so wie die Emittentin) („**A-SRI**“ oder in der englischen Begrifflichkeit *other systematically important banks* bzw. „**O-SIBs**“) u.U. einen zusätzlichen Kapitalpuffer von bis zu 2% der risikogewichteten Positionsbeträge vorzuhalten. Der Kapitalpuffer für systemische Risiken und der Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Banken greifen grundsätzlich nicht kumulativ; lediglich der jeweils höhere Kapitalpuffer findet Anwendung. Wenn eine Bank es nicht schafft, die jeweiligen Kapitalpuffer vorzuhalten und aufrechtzuerhalten, wird sie Beschränkungen im Hinblick auf Zahlungen auf bestimmte Eigenkapitalinstrumente (wie beispielsweise Dividendenzahlungen, Aktienrückkaufprogramme, und Zahlungen diskretionärer Vergütungen) unterworfen.

Des Weiteren können zusätzliche Eigenkapitalanforderungen in Form von Kapitalpuffern sowie erhöhten Anforderungen in Bezug auf Liquidität und Großkredite auferlegt werden. A-SRIs wie die Emittentin könnten weiteren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterliegen, insbesondere in Bezug auf das Krisenmanagement und die Durchführung entsprechender Präventivmaßnahmen, wie z.B. die Aufstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen. Obwohl diese Aufsichtsmaßnahmen nicht zwingend direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann die bloße Tatsache, dass eine zuständige Behörde ein solches Instrument bei einem bestimmten Kreditinstitut anwendet, sich indirekt negativ z.B. auf die Preisfestsetzung von Instrumenten, die von diesem Institut begeben werden, oder auf die Refinanzierungsmöglichkeiten dieses Instituts auswirken.

#### Weitere regulatorische Anforderungen

Darüber hinaus gibt es weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen, wie z.B. die Liquiditätsdeckungsquote (*Liquidity Coverage Ratio* in der englischen Begrifflichkeit bzw. „**LCR**“) und die Stabile Finanzierungskennziffer (*Net Stable Funding Ratio* in der englischen Begrifflichkeit bzw. „**NSFR**“). Die Liquiditätsanforderungen der LCR (aufgrund derer Kreditinstitute verpflichtet sind, vor dem Hintergrund eines Stressszenarios bestimmte liquide Aktiva über einen Zeitraum von 30 Tagen vorzuhalten) wurden 2015 umgesetzt, seit 1. Januar 2018 muss eine LCR in Höhe von mindestens 100% eingehalten werden. Die NSFR ist voraussichtlich ab 2019 einzuhalten und entspricht dem Verhältnis der tatsächlichen, stabilen d.h. dauerhaft verfügbaren Finanzierung zu der gemäß der Dauer ihrer Liquiditätsbindung gewichteten erforderlichen stabilen Refinanzierung. Schließlich umfasst das CRD IV/CRR-Paket noch eine nicht-risikobasierte maximale Verschuldungsquote (sog. Leverage Ratio). Während die CRR nicht erfordert, dass Banken sofort eine bestimmte maximale Verschuldungsquote erfüllen, sind

die Banken verpflichtet, ihre Verschuldungsquoten zum Zwecke künftiger Bewertungen und Kalibrierung zu melden und zu veröffentlichen. Die Einführung einer solchen rechtlich verbindlichen, nicht risikobasierten maximalen Verschuldungsquote kann dazu führen, dass das Wachstumspotential der Emittentin künftig eingeschränkt wird, oder dass sich die Emittentin sogar dazu veranlasst sieht, ihr Geschäftsvolumen zu reduzieren.

#### (Andauernde) Änderungen der Kapital-, Liquiditäts- und sonstigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen

Die Kapitalquoten können in der Zukunft erheblich durch die laufenden und beabsichtigten Änderungen der regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit Basel IV beeinflusst werden. Insbesondere strengere Anforderungen im Hinblick auf das Adressenausfallrisiko werden für die Emittentin gegebenenfalls besonders relevant sein. Die Emittentin nutzt derzeit von den Aufsichtsbehörden zugelassene interne Modelle, um ihr Adressenausfallrisiko abzubilden (*Internal Ratings Based Approach* bzw. „IRBA“). Im Rahmen von Basel IV planen die Aufsichtsbehörden, die Verwendung von IRBA-Modellen signifikant einzuschränken, indem die Eigenmittelunterlegung vermehrt nach dem Standardansatz („KSA Untergrenze“) erfolgen soll, indem die Verwendung von IRBA auf bestimmte Forderungsklassen begrenzt wird und indem die Verwendung von internen Risikoparametern eingeschränkt wird („eingeschränkter IRBA“). Neue regulatorische Anforderungen oder Rechnungslegungsvorschriften (wie IFRS 9) können zukünftig ebenfalls die Eigenmittelanforderungen erhöhen. In Bezug auf IFRS 9 werden erhebliche Einflüsse auf die Bilanzierung, die Bewertung und den Ausweis von Finanzinstrumenten in zukünftigen Konzernabschlüssen erwartet. Diese Unklarheiten können sich negativ auf die künftige Entwicklung des Geschäfts der Emittentin auswirken. Darüber hinaus verlangt der Standard 239 des Baseler Ausschusses (BCBS 239) unter anderem die Schaffung umfassender zukünftiger Anforderungen hinsichtlich der Aggregation von Risikodaten einschließlich der zugehörigen IT Systeme und der Risikoberichterstattung von Banken. Dies könnte zu höheren Kosten als ursprünglich geplant führen und könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken.

Angesichts der Tatsache, dass die Eigenkapitalanforderungen und Liquiditätsanforderungen erhöht wurden und auch weiterhin erhöht werden, kann die Emittentin gehalten sein, Maßnahmen zur Stärkung der Kapitalquote vorzunehmen. Beispielsweise kann sich die Emittentin veranlasst sehen, die Anzahl ihrer Eigenkapitalinstrumente zu erhöhen, andere Kapitalformen zu erhöhen oder ihren Gesamtausfallrisikobetrag in größerem Maße zu reduzieren, was sich wiederum nachteilig auf die langfristige Profitabilität der Emittentin auswirken kann. Zudem kann die Bereitschaft des Marktes, sich an solchen Kapitalbeschaffungsmaßnahmen zu beteiligen, begrenzt sein, wie etwa wenn Wettbewerber der Emittentin zeitgleich ähnliche Kapitalbeschaffungsmaßnahmen durchführen, um die strengeren regulatorischen Kapitalanforderungen einzuhalten. In der Konsequenz kann dies eventuell eine nachteilige Auswirkung auf die wirtschaftliche oder rechtliche Situation der Gläubiger der Emittentin haben. Darüber hinaus kann sich eine jede solche Änderung ebenfalls erheblich nachteilig auf die Betriebsergebnisse und Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

#### **Die Emittentin ist Risiken in Zusammenhang mit MREL und TLAC ausgesetzt.**

##### MREL-Kriterien und TLAC-Standard

Gläubiger der Emittentin sind Risiken im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Emittentin ausgesetzt, eine bestimmte Schwelle berücksichtigungsfähiger bail-in-fähiger Verbindlichkeiten (d.h. solcher Verbindlichkeiten, die im Falle der Abwicklung der jeweiligen Bank herabgeschrieben oder in Eigenkapitalinstrumente umgewandelt werden können) vorzuhalten.

Die BRRD und die dazugehörige Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1450 vom 23. Mai 2016 sehen vor, dass Banken auf entsprechende Aufforderung der zuständigen Abwicklungsbehörde ein Mindestmaß an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten („MREL“) vorhalten müssen und spezifizieren die Kriterien in Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung von MREL. Das von MREL geforderte Kapitalniveau und die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten werden von der Abwicklungsbehörde für jede Bank (und/oder Gruppe) individuell auf der Grundlage bestimmter Kriterien, einschließlich der systemischen Bedeutung und unter Berücksichtigung der Abwicklungsstrategie der jeweiligen Bank, festgelegt.

Im November 2015 hat das FSB seinen endgültigen Standard betreffend das regulatorische Kapital und die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten veröffentlicht, die von globalen systemrelevanten Banken („G-SRI“ oder in der englischen Begrifflichkeit *global systematically important banks* bzw. „G-SIBs“) auf einem Minimum gehalten werden, d.h. von Institutionen, die für das System relevant sind,

auf einer globalen Skala (Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit – „TLAC“ bzw. der „TLAC Standard“). Angesichts der Rechtsnatur des TLAC-Standards und der Tatsache, dass die Emittentin keine G-SIB darstellt, ist der TLAC-Standard für die Emittentin nicht direkt verbindlich.

#### (Fortlaufende) Änderungen und Diskussion bezüglich der Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit

Im Rahmen des im November 2016 veröffentlichten Reformpakets (siehe hierzu auch den Risikofaktor „*Laufende Änderungen und Reformen der regulatorischen Anforderungen könnten sich erheblich auf die Compliance-Kosten auswirken und beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf den Umfang der Aktivitäten der NORD/LB haben.*“), wurde ein erster Gesetzesentwurf vorgeschlagen, durch den der TLAC-Standard in das europäische verbindliche Recht umgesetzt werden soll. In diesem Entwurf hat der europäische Gesetzgeber auch den Umfang der Kriterien für Verbindlichkeiten überarbeitet und erheblich erweitert, die künftig als MREL einzustufen sind, was zu nahezu identischen Kriterien gemäß dem TLAC-Standard und für MREL führt, einschließlich des Erfordernisses, dass der Gläubiger einer MREL-Verbindlichkeit keine Aufrechnungs- oder Nettingrechte und kein Recht auf Kündigung haben darf – außer im Falle von Insolvenz oder Liquidation (d.h., dass der Gläubiger nicht (wegen Nichterfüllung) kündigen kann, auch wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, jeglichen unter dem Instrument fälligen Betrag zu bezahlen). Im Laufe des Jahres 2017 und bis zum Datum dieses Registrierungsformulars wurde der erste Entwurf weiter abgeändert und wird noch immer diskutiert (ein Vorschlag zu einem Kompromiss, welcher im Februar 2018 veröffentlicht wurde, wurde anschließend vom Rat am 26. Februar 2018 für null und nichtig erklärt).

#### (Potenzielle) Konsequenzen für deutsche Banken

Während deutsche Banken erwartet haben, dass bestehende nicht-nachrangige Schuldinstrumente, die mit marktüblichen Geschäftsbedingungen vor dem Datum dieses Registrierungsformulars ausgegeben wurden, MREL-berücksichtigungsfähig sein würden, beinhalten einige der oben genannten vorgeschlagenen Kriterien Merkmale, die in marktüblichen Geschäftsbedingungen von nachrangigen Verbindlichkeiten, die von deutschen Banken ausgegeben worden sind, nicht enthalten sind. Weiterhin sah der erste Entwurf des Gesetzgebungsvorschlags vor, dass die Abwicklungsbehörden verlangen können, dass MREL mit nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllt werden muss und die Banken erwarten, dass die Abwicklungsbehörden tatsächlich von dieser Befugnis Gebrauch machen. Da der Entwurf noch diskutiert wird und sich ändern kann, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein erheblicher Teil der MREL-Anforderungen möglicherweise durch nachrangige Verbindlichkeiten erfüllt werden muss und dass ein erheblicher Teil der bestehenden Haftungsinstrumente der Emittentin nicht MREL-berücksichtigungsfähig ist.

Einer der entscheidungserheblichen Faktoren in Zusammenhang mit der Frage, ob ausstehende Verbindlichkeiten der Emittentin als MREL anerkannt werden können, wird die Frage sein, ob die endgültige rechtliche Regelung hinreichend umfassende Bestandsschutzbestimmungen enthält. Der erste Entwurf eines Gesetzgebungsvorschlags enthielt keine solchen Bestandsschutzbestimmungen in Bezug auf die MREL-Auswahlkriterien, und sofern diese nicht in die endgültige rechtliche Regelung einbezogen werden, wäre die Emittentin (wie andere europäische Banken) verpflichtet, für die Zwecke der Erfüllung jeglicher MREL-Anforderungen, an die sie gebunden ist, neue Schuldtitel in erheblichem Umfang auszugeben.

Angesichts der Tatsache, dass das Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf die oben beschriebenen MREL-Änderungen noch aussteht (die Europäische Kommission hat in ihrer im Oktober 2017 veröffentlichten Kommunikation gefordert, dass eine Einigung bis Mitte 2018 gefunden werden sollte, wobei die Übergangsfrist für die Umsetzung in nationales Recht weiterhin zur Diskussion steht), kann der Umfang der einschlägigen Kriterien für Verbindlichkeiten, die für MREL in Einklang mit der endgültigen Regelung in Betracht kommen und die Frage, ob die ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin den Bestandsschutzbestimmungen unterliegen, am Datum dieses Registrierungsformulars noch nicht vorhergesagt werden.

Die Überwachung und die Einhaltung von MREL, wie derzeit umgesetzt und wie im ersten Entwurf des Gesetzgebungsvorschlags der Europäischen Kommission vorgesehen, kann zu Änderungen führen, die die Rentabilität der Geschäftsaktivitäten beeinflussen und Änderungen bestimmter Geschäftspraktiken erfordern können, die die Emittentin zusätzlichen Kosten (einschließlich erhöhter Compliance- und Refinanzierungskosten) aussetzen, oder andere wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin haben könnten. Die Umsetzung der notwendigen Änderungen kann auch verlangen, dass die Emittentin erhebliche Managementaufmerk-

samkeit und -ressourcen investiert, um jegliche notwendige Änderungen vorzunehmen. Infolgedessen kann dies eine nachteilige Auswirkung auf die wirtschaftliche oder rechtliche Stellung eines Gläubigers haben.

Auch die Nichteinhaltung oder die drohende Nichteinhaltung der MREL-Anforderungen durch die Emittentin könnte sich nicht nur negativ auf die Finanz- oder Ertragslage der Emittentin und/oder den Marktwert der Instrumente auswirken, sondern könnte die Grundlage für die Abwicklungsbehörde bilden, die Emittentin aufzufordern, einen Plan zur Wiederherstellung der Einhaltung von MREL aufzustellen, frühzeitige Interventionsmaßnahmen („**Frühzeitige Interventionsmaßnahmen**“) gegen die Emittentin zu verhängen und diese Tatsache auch bei der Durchführung der Beurteilung des Ausfallens oder wahrscheinlichen Ausfallens zu berücksichtigen. Infolgedessen sind die Gläubiger den damit verbundenen Risiken ausgesetzt, was letztlich dazu führen könnte, dass Gläubiger ihre Investition in die Instrumente ganz oder teilweise verlieren.

**Die Rechte der Gläubiger könnten durch den SRM, die BRRD und Umsetzungsmaßnahmen zur BRRD berührt werden und könnten durch Abwicklungsmaßnahmen (einschließlich des Bail-in Instruments) negativ beeinflusst werden.**

#### Zusammenspiel von BRRD, SAG und SRM-Verordnung

Für im Rahmen des SSM direkt von der EZB beaufsichtigte Kreditinstitute (wie die NORD/LB), wurden wesentliche Abwicklungsbefugnisse von der Ebene nationaler Abwicklungsbehörden (d.h. im Falle von Deutschland die der Bafin unterstellten Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung, die „**FMSA**“, deren Aufgaben seit dem 1. Januar 2018 in einer neuen, operativ eigenständigen Einheit der BaFin integriert sind) auf die europäische Ebene des einheitlichen Abwicklungsausschusses bzw. Single Resolution Board (das „**SRB**“) übertragen, um eine zentralisierte und einheitliche Anwendung des Abwicklungsregimes zu erreichen. Für diese Kreditinstitute ist das SRB unter anderem für die Abwicklungsplanung, die Festlegung von MREL, die Fassung von Abwicklungsbeschlüssen und Herab-schreibungen von Kapitalinstrumenten zuständig und berechtigt, andere Frühzeitige Interventionsmaßnahmen zu ergreifen. Betroffene nationale Abwicklungsbehörden in den EU-Mitgliedsstaaten (wie die FMSA bzw. seit dem 1. Januar 2018 der eigenständig agierende Geschäftsbereich der BaFin) werden diese Abwicklungsbeschlüsse, die vom SRB in Übereinstimmung mit den ihm durch die nationalen Umsetzungen der BRRD übertragenen Befugnissen gefasst wurden, umsetzen. Die SRM-Verordnung und die damit in Verbindung stehenden Vorschriften sehen weitere Einzelheiten und Instrumente des SRM vor, die sich auf die NORD/LB und ihre Geschäftstätigkeit bereits auswirken können, bevor sie sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet oder als „ausfallend“ oder „wahrscheinlicher ausfallend“ (*failing or likely to fail*) eingestuft wird. Dementsprechend ist ein Gläubiger der Emittentin damit auch bereits vor einer Liquidation oder Insolvenz einem Ausfallrisiko ausgesetzt, sein investiertes Kapital teilweise oder insgesamt zu verlieren.

Als Folge der BRRD (in der jeweiligen nationalen Umsetzung) und der SRM-Verordnung sind unter anderem (i) Kreditinstitute und Abwicklungsbehörden verpflichtet, Sanierungs- und Abwicklungspläne für den Umgang mit finanziellen Schwierigkeiten aufzustellen, (ii) den zuständigen Aufsichtsbehörden Frühzeitige Interventionsmaßnahmen eingeräumt, (iii) Abwicklungsverfahren eingeführt worden, die von den Abwicklungsbehörden eingesetzt werden können, um kritische Funktionen aufrechtzuerhalten, ohne dass ein Bail-out für die betreffenden Kreditinstitute (oder deren Gläubiger) erforderlich ist, und (iv) Abwicklungsfonds eingerichtet worden, um eine effektive und effiziente Abwicklung von Kreditinstituten zu finanzieren und zu erleichtern.

#### Frühzeitige Interventionsmaßnahmen

In Bezug auf Frühzeitige Interventionsmaßnahmen können die zuständigen Behörden vorbehaltlich bestimmter Bedingungen verschiedene Maßnahmen ergreifen, z.B. Kreditinstitute zur Leistung gruppeninterner finanzieller Unterstützung für gruppenzugehörige Unternehmen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, verpflichten, Änderungen der rechtlichen und/oder betrieblichen Strukturen einleiten, von den Kreditinstituten verlangen, dass sie detaillierte Sanierungspläne erstellen, in denen dargelegt ist, wie Stressszenarien oder Instabilitäten der Systeme zu bewältigen sind, oder eine Verminderung des Risikoprofils des betreffenden Kreditinstituts fordern, Maßnahmen für eine Rekapitalisierung oder Verbesserung der Liquiditätssituation oder andere Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Kerngeschäftsbereiche und kritischen Funktionen einleiten und sogar die Entfernung oder Ersetzung eines oder mehrerer Mitglieder des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung zu fordern.

## Umfangreiches Spektrum von Abwicklungsmaßnahmen und Abwicklungsinstrumenten, damit verbundene Folgen und Unsicherheiten

Darüber hinaus sieht die BRRD Abwicklungsmaßnahmen wie den Verkauf des betreffenden Instituts oder dessen Aktien, die Errichtung eines Brückeninstituts und die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten Vermögenswerten des ausfallenden Kreditinstituts, eine Übertragung von Rechten und Verpflichtungen (z.B. die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen) auf ein anderes Institut, sonstige Änderungen der Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich ihrer Aufhebung) oder sogar eine Änderung der Rechtsform der Emittentin und insbesondere die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten vor (alle vorstehend genannten Maßnahmen werden nachfolgend zusammen als „**Abwicklungsmaßnahmen**“ bezeichnet).

Das Bail-in-Instrument (im Folgenden bezeichnet als das „**Bail-in-Instrument**“ bzw. das „**Instrument der Gläubigerbeteiligung**“) sieht vor, dass Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen im Rahmen der Schuldverschreibungen durch Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörden mit endgültiger Wirkung (sogar bis auf null) reduziert werden können, die Anleihebedingungen in anderer Hinsicht (zum Nachteil der Anleihegläubiger) geändert oder die Schuldverschreibungen in eines oder mehrere Instrumente umgewandelt werden können, die Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1), z.B. Stammkapital, darstellen. Eine solche Herabschreibung oder Umwandlung aufgrund des Bail-in-Instruments kann dazu führen, dass ein Anleger der Schuldverschreibungen sein investiertes Kapital insgesamt oder teilweise verliert oder dass seine Wertpapiere in stark verwässertes Eigenkapital umgewandelt werden, deren Wert sich nahezu auf null belaufen kann. Wenn entweder (i) die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind, oder (ii) die zuständige Behörde feststellt, dass das Institut oder die Gruppe nur dann weiter existenzfähig wäre(n), wenn von der Befugnis zur Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente Gebrauch gemacht wird (der sogenannte „**Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit**“ bzw. „**Point of non-viability**“ oder „**PONV**“) oder (iii) das Institut finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt, sehen die BRRD/ das SAG und die SRM-Verordnung vor, dass die zuständigen Abwicklungsbehörden die Befugnis zur Herabschreibung bzw. Reduzierung (auch auf null) von Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1), Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) und Kapitalinstrumenten des Tier 2 Ergänzungskapitals (die beiden zuletzt Genannten zusammen, die „**Relevanten Kapitalinstrumente**“ und damit einschließlich der unter einem Prospekt, der auf dieses Registrierungsformular Bezug nimmt, angebotenen nachrangigen Instrumente und nachrangigen Schuldverschreibungen) und zur Umwandlung Relevanter Kapitalinstrumente in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals eines Instituts haben. Diese Befugnis besteht (möglicherweise nachdem die Rechtsform der Emittentin durch eine Abwicklungsmaßnahme geändert worden ist) entweder unabhängig von einer Abwicklungsmaßnahme als Teil des Bail-in-Instruments oder in Kombination mit jedem anderen Abwicklungsinstrument. Sollte das Institut ausfallen oder wahrscheinlich ausfallen (*failing or likely to fail*), kann die Ausübung der Befugnis zur Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente zwingend erforderlich sein. Wenn die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind (d.h. wenn die betroffene Bank in ihrem Bestand gefährdet ist, keine Abhilfe durch alternative Maßnahmen beispielsweise der Aufsichtsbehörde erfolgsversprechend erscheint und die Maßnahme im öffentlichen Interesse erforderlich und verhältnismäßig erscheint), können Anleger vom Instrument der Gläubigerbeteiligung (wie oben definiert) betroffen sein. (Zu weiteren Befugnissen der Abwicklungsbehörden und weiteren Einzelheiten hierzu siehe unten unter „*Rangfolge der Gläubigeransprüche*“).

Jede Abwicklungsmaßnahme ist für die Anleihegläubiger und die sonstigen Gläubiger der Emittentin rechtlich verbindlich, für die Gläubiger würden sich aus den Abwicklungsmaßnahmen keine Ansprüche oder sonstige Rechte gegen die NORD/LB ergeben, und die NORD/LB wäre dementsprechend von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen befreit.

### Rangfolge der Gläubigeransprüche

Das Bail-in-Instrument muss von den Abwicklungsbehörden derart ausgeübt werden, dass die Gläubiger Verluste in der folgenden Reihenfolge erleiden: (i) Inhaber der Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1), (ii) Inhaber der Instrumente des Ergänzungskapitals (Additional Tier 1 Capital), gefolgt von (iii) Inhabern der Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2 Capital), wie z.B. nachrangige Schuldverschreibungen, und anschließend (iv) bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (zu denen potenziell einige Verbindlichkeiten aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen - und nicht nur den nachrangigen Schuldverschreibungen - zählen), entsprechend der Rangfolge der Ansprüche der Gläubiger in einem regulären Insolvenzverfahren. Allgemein soll

keinem Gläubiger ein höherer Verlust als bei einer Abwicklung des Instituts im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens für Kreditinstitute entstehen (keine Schlechterstellung von Gläubigern (*no-creditor worse-off principle* – („**NCWO**“)), vorausgesetzt, dass dieses Prinzip nicht die Möglichkeit der zuständigen Abwicklungsbehörde beeinträchtigt, ein Abwicklungsinstrument zu benutzen, sondern lediglich potentiell zu einem Ausgleichsanspruch führt, der von der betroffenen Person geltend gemacht werden könnte. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich untenstehend im Abschnitt „*Risiken in Verbindung mit der Nachrangigkeit und Änderungen der Rangfolge von Ansprüchen*“.

Auch die überarbeiteten Leitlinien für staatliche Beihilfe der Europäischen Kommission müssen in diesem Kontext berücksichtigt werden. Entsprechend ist Unterstützung aus öffentlicher Hand für eine Bank in der Krise grundsätzlich erst dann möglich, wenn Anteilsinhaber, Inhaber nachrangiger Schuldtitel, Gläubiger anderer nachrangiger Verbindlichkeiten und Gläubiger nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten einen Beitrag (durch Herabschreibung, Umwandlung oder andere Maßnahmen) zur Verlusttragung und Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten (einschließlich der Eigenmittel) beigetragen haben. Dies kann bedeuten, dass die Anteilseigner und viele Gläubiger einer betroffenen Bank dem Risiko ausgesetzt sind, ihr investiertes Kapital und die zugehörigen Rechte durch die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen wie des Bail-in-Instruments und/oder die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten zu verlieren.

Ob und, wenn ja, in welchem Umfang die Schuldverschreibungen (soweit sie nicht oder nicht vollständig durch Schutzbestimmungen freigestellt sind) Abwicklungsmaßnahmen oder Frühzeitigen Interventionsmaßnahmen unterliegen können, hängt von mehreren Faktoren ab, auf die die NORD/LB keinen Einfluss hat, und es ist schwer absehbar, wann solche Maßnahmen, wenn überhaupt, getroffen werden. Insbesondere begründet die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme kein Recht eines Gläubigers zur Kündigung der Schuldverschreibungen. Falls die Emittentin Gegenstand von Abwicklungsmaßnahmen einer zuständigen Behörde wird, sind die Anleihegläubiger und die sonstigen Gläubiger der Emittentin dem Risiko ausgesetzt, dass sie ihre Investition insgesamt oder teilweise verlieren könnten, einschließlich Nennbetrag und aufgelaufener Zinsen, oder dass die Anleihebedingungen in anderer Hinsicht (zum Nachteil der Anleihegläubiger) geändert werden oder dass die Schuldverschreibungen auf ein anderes Institut übertragen werden (woraus sich ein erhöhtes Kreditrisiko ergeben könnte) oder im Falle der Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen anderen Maßnahmen unterliegen könnten.

#### Risiken in Verbindung mit der Nachrangigkeit und Änderungen der Rangfolge von Ansprüchen

Die Gläubiger sind in Verbindung mit (künftigen) Änderungen der deutschen Gesetze, insbesondere im Hinblick auf die BRRD und die SRM-Verordnung, sowie anderen (künftigen) europäischen Rahmengesetzen zur Abwicklung von Banken dem Risiko einer Nachrangigkeit ausgesetzt. Die insolvenzbezogene Rangfolge der Ansprüche war und ist weiterhin Änderungen unterworfen. Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 hat der deutsche Gesetzgeber die Rangfolge der Ansprüche in regulären Insolvenzverfahren geändert und eine andere Behandlung für bestimmte Ansprüche von Einlegern eingeführt, sodass Anleihegläubiger und andere Gläubiger der Emittentin unterhalb bestimmter Ansprüche von Einlegern als nachrangig eingestuft werden können und daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Risiken ausgesetzt sind, die sich aus den Abwicklungsmaßnahmen ergeben, d.h. dass sie Verluste erleiden oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden können, bevor die Gläubiger bestimmter anderer vorrangiger Verbindlichkeiten Verluste absorbieren müssen oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Gemäß der aktuellen Version von § 46f (5)-(7) KWG haben bestimmte unbesicherte, nicht-nachrangige Schuldtitel der Emittentin (im Folgenden als „**Nicht-Bevorrechtigte Senior Verbindlichkeiten**“ bezeichnet) im Insolvenzfall einen niedrigeren Rang als andere nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin (die zuletzt Genannten im Folgenden als „**Bevorrechtigte Senior Verbindlichkeiten**“ bezeichnet). Nicht-Bevorrechtigte Senior Verbindlichkeiten werden weiterhin in der Rangfolge über solchen Verbindlichkeiten stehen, die aufgrund einer vertraglichen Bestimmung in der Insolvenz nachrangig zu befriedigen sind, einschließlich der nachrangigen Schuldverschreibungen, die unter einem Prospekt, der auf dieses Registrierungsformular Bezug nimmt, begeben werden. Diese Rangfolge würde in einem deutschen Insolvenzverfahren gegenüber der Emittentin mit Wirkung für alle zu diesem Zeitpunkt ausstehenden vorrangigen Schuldtitel gelten. Im Falle der Verhängung von Abwicklungsmaßnahmen, insbesondere im Falle der Anwendung des Bail-in-Instruments richtet sich die Reihenfolge, in der Gläubiger der Emittentin an den Verlusten beteiligt werden, nach der Rangfolge im Insolvenzverfahren. Dementsprechend werden Gläubiger Nicht-Bevorrechtigter Senior Verbindlichkeiten vor Gläubigern von Bevorrechtigten Senior Verbindlichkeiten zur Verlusttragung herangezogen.

gen. Entsprechend der Regelung in § 46f (7) KWG gehören zu den Bevorrechtigten Senior Verbindlichkeiten solche nicht-nachrangigen unbesicherten Schuldtitel, deren Bedingungen vorsehen, dass (i) die Höhe der Rückzahlung vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist oder dass die Erfüllung auf andere Weise als durch Geldzahlung erfolgt oder dass (ii) die Höhe der Zinszahlung vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängt, es sei denn, die Höhe der Zinszahlung ist ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängig und die Erfüllung erfolgt durch Geldzahlung. Es ist dementsprechend zu erwarten, dass unter einem auf dieses Registrierungsformular Bezug nehmenden Prospekt begebene unbesicherte, nicht-nachrangige Schuldtitel, die nicht die oben genannten Voraussetzungen von (i) oder (ii) erfüllen, Nicht-Bevorrechtigte Senior Verbindlichkeiten darstellen, die in einem deutschen Insolvenzverfahren für ein Kreditinstitut oder im Falle der Verhängung von Abwicklungsmaßnahmen vor Bevorrechtigten Senior Verbindlichkeiten für Verluste einzustehen haben. In einem deutschen Insolvenzverfahren oder im Falle der Anordnung des Bail-in-Instruments im Hinblick auf die Emittentin könnte die zuständige Abwicklungsbehörde oder das Gericht bestimmen, ob unbesicherte und nicht-nachrangige Schuldtitel, die unter einem auf dieses Registrierungsformular Bezug nehmenden Prospekt begeben wurden, als Bevorrechtigte Senior Verbindlichkeiten oder als Nicht-Bevorrechtigte Senior Verbindlichkeiten einzustufen sind. Die FMSA, BaFin und die Deutsche Bundesbank haben eine gemeinsame Auslegungshilfe zur insolvenzrechtlichen Einordnung bestimmter Verbindlichkeiten nach § 46f (5)-(7) KWG veröffentlicht.

Wie bereits im Risikofaktor „*Laufende Änderungen und Reformen der regulatorischen Anforderungen könnten sich erheblich auf die Compliance-Kosten auswirken und beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf den Umfang der Aktivitäten der NORD/LB haben – Regulatorische Änderungen und Reformen*“ erwähnt, hat die Europäische Kommission im November 2016 u.a. Änderungsvorschläge zur BRRD veröffentlicht, wobei bestimmte Aspekte dieses Bankenreformpakets „beschleunigt“ wurden. Dementsprechend wurde bereits eine politische Einigung hinsichtlich der Rangfolge unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzhierarchie erzielt und die entsprechende Änderung der BRRD am 27. Dezember 2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Diese muss spätestens bis zum 29. Dezember 2018 in nationales Recht umgesetzt werden. Dies wird zu weiteren Änderungen von § 46f KWG führen, die voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2018 in Kraft treten werden.

Ein im Februar 2018 veröffentlichter Entwurf des überarbeiteten § 46f KWG sieht bestimmte Anforderungen an Verbindlichkeiten vor, um in Zukunft als Nicht-Bevorrechtigte Senior Verbindlichkeiten eingestuft werden zu können, namentlich (i) eine vertragliche Mindestlaufzeit von einem Jahr und (ii) die ausdrückliche Bezugnahme in den Anleihebedingungen, dass solche Verbindlichkeiten in der Insolvenz einen niedrigeren Rang aufweisen. Falls die entsprechenden Anleihebedingungen keinen solchen Verweis enthalten, sind die Verbindlichkeiten als Bevorrechtigte Senior Verbindlichkeiten einzustufen. Nicht-Bevorrechtigte Senior Verbindlichkeiten, die vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen begeben wurden, behalten ihre (Nicht-Bevorrechtigte) Einstufung.

In Folge dessen ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Rangfolge der Ansprüche entsprechend der Regelungen des KWG zum jetzigen Zeitpunkt oder in Zukunft zu gesteigerten Verlusten von Gläubigern führt, deren Instrumente als Nicht-Bevorrechtigte Senior Verbindlichkeiten eingestuft werden, die in einem regulären Insolvenzfall gegenüber anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin im Rang niedriger einzustufen sind und demzufolge bereits dann, wenn Abwicklungsmaßnahmen verhängt werden, insbesondere das Bail-in-Instrument.

#### Risiken sind von potenziellen Erwerbern zu berücksichtigen

Potenzielle Erwerber von Schuldverschreibungen sollten daher berücksichtigen, dass sie im Falle einer Krise bei der NORD/LB oder dem NORD/LB Konzern und damit auch bereits vor einer Liquidation oder Insolvenz oder vor Einleitung entsprechender Verfahren einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und dass sie in einem solchen Fall wahrscheinlich ihr investiertes Kapital teilweise oder insgesamt verlieren oder dass die Schuldverschreibungen bzw. andere Verbindlichkeiten in ein Anteilspapier bzw. mehrere Anteilspapiere (z.B. Grundkapital) der NORD/LB umgewandelt werden. Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten sich bewusst machen, dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für angeschlagene Banken, falls überhaupt, potenziell allein als letztes Mittel zum Einsatz kommt, nachdem die Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Bail-in Instruments und/oder der Befugnis zur Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente, so umfassend wie möglich erwogen und ggfs. eingesetzt werden.

Erwerber der nachrangigen Schuldverschreibungen sollten beachten, dass deren Ausgabe mit dem Ziel erfolgt, dass sie als zusätzliches Ergänzungskapital gemäß CRR erfolgt und einige der nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit dem Ziel der Erfüllung der MREL-Quoten begeben werden. In Anbetracht der anwendbaren Vorgaben für die Zulässigkeit staatlicher Beihilfen (die eine verstärkte Verlustabsorption und damit Lastenteilung (sog. burden sharing) durch Gläubiger von Banken erfordern), der SRM-Verordnung, der BRRD/des SAG sowie des entsprechenden Bail-in Instruments sollten insbesondere Erwerber (nachrangiger) Schuldverschreibungen berücksichtigen, dass die vorgenannten Verfahren und Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf sie haben könnten (und zu einem Verlust der gesamten Investition führen können). Aber auch andere Gläubiger der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften können von solchen Maßnahmen betroffen sein.

Des Weiteren kann allein schon die Tatsache, dass das SRB, die FMSA oder eine andere zuständige Behörde eine Abwicklungsmaßnahme oder Frühzeitige Interventionsmaßnahme in Bezug auf die NORD/LB oder ihre Tochtergesellschaften oder sogar ein anderes Kreditinstitut vorbereitet oder anwendet, obwohl diese Abwicklungsmaßnahmen oder Frühzeitigen Interventionsmaßnahmen möglicherweise nicht in allen Fällen direkt in die Rechte der Anleihegläubiger und der sonstigen Gläubiger der Emittentin eingreifen, negative Auswirkungen haben, z. B. auf den Marktwert, die Preisfindung oder die Liquidität der von der NORD/LB oder NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Schuldtitel, deren Volatilität, das Rating von NORD/LB oder NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften oder die Fähigkeit der NORD/LB oder NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften, sich zu refinanzieren, oder auf ihre Refinanzierungskosten, oder sich in anderer Weise erheblich nachteilig auf die Betriebsergebnisse und die Finanzlage der NORD/LB oder NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften auswirken.

***Die Rechte der Gläubiger können durch Maßnahmen im Rahmen des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes nachteilig beeinflusst werden.***

Als deutsche Kreditinstitute unterliegen die NORD/LB und einige ihrer deutschen Tochtergesellschaften dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz („KredReorgG“), das unter anderem besondere Sanierungspläne für deutsche Kreditinstitute einführt, die seit dem 1. Januar 2011 Folgendes umfassen: (i) das Sanierungsverfahren gemäß § 2 ff. KredReorgG und (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß § 7 ff. KredReorgG.

Die vorgenannten Verfahren unter dem KredReorgG bestehen zusätzlich zu eventuellen Verfahren, Maßnahmen oder Schritten unter dem SRM. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass die genannten Verfahren nach dem KredReorgG nur durch das betroffene Kreditinstitut eingeleitet werden können, mit entsprechender Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde und des zuständigen Oberlandesgerichts.

Obwohl das Sanierungsverfahren nach dem KredReorgG im Allgemeinen möglicherweise nicht direkt in die Rechte der Gläubiger eines Kreditinstituts eingreift, kann der im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens erstellte Reorganisationsplan nach dem KredReorgG Maßnahmen vorsehen, die sich auf die Rechte der Gläubiger eines Kreditinstituts auswirken, einschließlich einer Reduzierung der bestehenden Ansprüche oder einer Aussetzung der Zahlungen. Die im Sanierungsplan vorgeschlagenen Maßnahmen unterliegen einem bestimmten Mehrheitsabstimmungssystem der Gläubiger und Aktionäre des jeweiligen Kreditinstituts, so dass widersprechende Gläubiger überstimmt werden können. Darüber hinaus schreibt das KredReorgG detaillierte Regelungen für das Abstimmungsverfahren und die erforderlichen Mehrheiten vor. Die Ansprüche der Anleihegläubiger und der sonstigen Gläubiger der Emittentin können durch ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren (oder dessen Ankündigung) nachteilig beeinflusst werden, u.a. durch den Eindruck im Markt, dass demnächst eine Abwicklungsmaßnahme nach den Abwicklungsregelungen der BRRD, des SAG und des SRM durchgeführt werden könnte, was für diese Gläubiger mit Risiken verbunden ist, die denselben Umfang haben können wie die Risiken, die sich aus Abwicklungsmaßnahmen selbst ergeben.

***Risiken in Verbindung mit einer Trennung des Eigenhandels und anderer risikoreicher Handelsaktivitäten vom übrigen Bankgeschäft***

Am 29. Januar 2014 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine neue Verordnung in Bezug auf die Strukturreform des europäischen Bankensektors, den Empfehlungen für strukturelle Reformen zur verpflichtenden Trennung bestimmter Bankaktivitäten (*Trennbankensystem*), die im Oktober 2012 veröffentlicht wurden, folgend (Liikanen-Bericht) angenommen. Demnach sollen die größten und komplexesten EU-Banken mit beträchtlichen Handelsaktivitäten an der Durchführung von



Eigenhandelsgeschäften in Finanzinstrumenten und Waren sowie an direkten oder indirekten Investitionen in Leveraged Hedge Funds gehindert werden. Darüber hinaus sollen die Aufsichtsbehörden ermächtigt werden, die Übertragung risikoreicher Handelsaktivitäten auf ein unabhängiges Handelsunternehmen innerhalb der Gruppe zu verlangen. Dieser Vorschlag sollte ab 2017 in Kraft treten. Da allerdings keine Fortschritte hinsichtlich der vorgeschlagenen Verordnung gemacht wurden, schlug die Europäische Kommission im Oktober 2017 vor, ihren Vorschlag zurückzuziehen.

Im August 2013 wurde das deutsche Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen („**Trennbankengesetz**“) im Bundesanzeiger veröffentlicht. Nach dem Trennbankengesetz müssen Kreditinstitute, die Einlagen- und Kreditgeschäft betreiben und bestimmte Schwellenwerte überschreiten, verbotene, stark risikobehaftete Aktivitäten (Eigenhandel, Hochfrequenzhandel, Kredite und Garantien für Leveraged Hedge Funds) entweder einstellen oder durch Übertragung auf eine separate Finanzhandelstochtergesellschaft von den anderen Geschäftsbereichen getrennt werden. Hedging-Aktivitäten, Market-Making-Tätigkeiten und langfristige Beteiligungen fallen nicht unter die verbotenen Aktivitäten. Diese Trennung könnte zu höheren Finanzierungskosten für die abgetrennten Aktivitäten führen, die negative Auswirkungen auf das Geschäft der Emittentin, ihre finanzielle Situation und ihre Geschäftszahlen haben. Insofern bestehen weiterhin rechtliche und tatsächliche Unsicherheiten in Bezug auf die Frage, welche Geschäftsbereiche abgetrennt werden müssen. Zum einen wurde der BaFin diesbezüglich ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, zum anderen lassen die rechtlichen Bestimmungen unterschiedliche Auslegungen zu.

Als Teil des US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street and Consumer Protection Act wurde am 10. Dezember 2013 die sogenannte „Volcker Rule“ (Section 619) eingeführt, die am 1. April 2014 in Kraft trat, die jedoch einen zweijährigen Konformitätszeitraum vorsieht, der bis zum 21. Juli 2016 verlängert wurde. Die Endgültige Regelung enthält Bestimmungen, die es bestimmten Bankinstituten untersagen, sich in „Eigenhandel“ zu betätigen oder Beteiligungen an „gedeckten Fonds“ zu erwerben oder zu halten oder „gedeckte Fonds“ zu unterstützen oder bestimmte Beziehungen mit ihnen zu unterhalten. Obwohl diese Regel in den Vereinigten Staaten eingeführt wurde, könnten ausländische Bankinstitute von ihr betroffen sein, z.B. wenn sie eine Niederlassung oder Vertretung in den Vereinigten Staaten unterhalten. Es sollte beachtet werden, dass die Volcker Rule momentan überarbeitet wird. Derzeit ist nicht klar absehbar, ob die verschiedenen Regulierungsbehörden die Vorschläge zur Überarbeitung der Volcker Rule unterstützen werden und zu welchem Zeitpunkt eine solche mögliche Überarbeitung wirksam werden könnte.

Obwohl derzeit noch nicht klar absehbar ist, wie sich die Anwendung des Trennbankengesetzes und der Volcker Rule auf die Rechte der Gläubiger auswirken, ist es denkbar, dass die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften, wenn sie bestimmte Handelsaktivitäten abtrennen müssen, ein grundlegend anderes Risikoprofil, eine völlig andere Kreditwürdigkeit oder Geschäftsmodell und/oder Rentabilität haben, was wiederum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Gläubiger haben könnte.

### ***Risiken in Verbindung mit den Auswirkungen der derzeitigen politischen Entwicklungen in Europa***

Am 29. März 2017 und anschließend an ein Referendum wurde in Großbritannien der Austrittsprozess aus der EU in Gang gesetzt. Der Austritt könnte Großbritannien zukünftig den freien Zugang zum europäischen Binnenmarkt erschweren und die EU würde einen wirtschaftlich starken Partner verlieren. Mögliche Auswirkungen für die einzelnen Assetklassen (z.B. Projektfinanzierungen, Structured Finance, Immobilienfinanzierungen) sind abhängig vom Ergebnis der (andauernden) Verhandlungen zwischen der britischen Regierung und der EU-Kommission, das vor diesem Hintergrund von der Emittentin zeitnah und angemessen bewertet wird.

Sollte ein Land des Euroraums aus der Währungsunion austreten, könnte die sich hieraus ergebende Notwendigkeit zur Wiedereinführung einer Landeswährung oder Ersetzung des Euro durch eine andere supranationale Währung und Umstellung bestehender vertraglicher Verpflichtungen unabsehbare finanzielle, rechtliche, politische und soziale Folgen haben. Angesichts der engen Verflechtungen innerhalb des Finanzsystems im Euroraum und des Umfangs der Risiken, denen die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften bei öffentlichen und privaten Gegenparteien in ganz Europa ausgesetzt sind, sind die Planungsmöglichkeiten der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften für einen solchen Notfall zwecks Eindämmung der Risiken auf ein unerhebliches Niveau voraussichtlich eingeschränkt. Wenn sich das allgemeine Wirtschaftsklima aufgrund eines Austritts oder mehrerer Austritte aus dem Euroraum verschlechtert, könnten nahezu alle Geschäftssegmente der NORD/LB und ihrer Tochter-

gesellschaften, einschließlich der mit einem stabileren Transaktionsfluss, beeinträchtigt werden. Sollten die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften gezwungen sein, zusätzliche Wertberichtigungen auf Forderungen vorzunehmen, könnten sie beträchtliche Verluste erleiden.

## **1.2. Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –**

### **1.2.1. Abschlussprüfer**

Der Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2017 (der „**Konzernabschluss 2017**“) und der zusammengefasste Lagebericht wurden gemäß § 317 Handelsgesetzbuch (das „**HGB**“) und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014: „**EU-APrVO**“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung („**GAAS**“) von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Prinzenstraße 23, 30159 Hannover („**KPMG**“) geprüft. KPMG hat den Konzernabschluss 2017 und den zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 des NORD/LB Konzerns mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Einzelabschluss 2017 der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale - für das Geschäftsjahr 2017 (der „**Einzelabschluss 2017**“) wurde nach deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften erstellt und zusammen mit dem zusammengefassten Lagebericht gemäß § 317 HGB und nach GAAS von KPMG geprüft. KPMG hat den Einzelabschluss 2017 und den zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2016 (der „**Konzernabschluss 2016**“) und der Konzernlagebericht 2016 wurden gemäß § 317 HGB und nach GAAS von KPMG geprüft. KPMG hat den Konzernabschluss 2016 und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2016 des NORD/LB Konzerns mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Konzernabschluss 2016 und der Konzernabschluss 2017 wurden jeweils nach den von der EU verabschiedeten IFRS sowie den zusätzlichen Anforderungen des deutschen Handelsrechts gemäß § 315a (1) HGB alte Fassung bzw. § 315e (1) HGB neue Fassung erstellt.

KPMG ist Mitglied der Deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

### **1.2.2. Allgemeine Informationen über die Emittentin**

Die Emittentin wurde am 1. Juli 1970 in der Bundesrepublik Deutschland durch Zusammenschluss der Institute Niedersächsische Landesbank – Girozentrale –, Braunschweigische Staatsbank einschließlich der Braunschweigische Landessparkasse, Hannoversche Landeskreditanstalt sowie der Niedersächsische Wohnungskreditanstalt – Stadtschaft – gegründet. Mit der Gründung sind alle Rechte und Verbindlichkeiten der Vorgängerinstitute im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Emittentin übergegangen.

Die Emittentin ist im Handelsregister A des Amtsgerichts Hannover unter Nummer HRA 26247, im Handelsregister A des Amtsgerichts Braunschweig unter Nummer HRA 10261 und im Handelsregister A des Amtsgerichts Stendal unter Nummer HRA 22150 eingetragen.

Die Emittentin ist gemäß des zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern geschlossenen Staatsvertrages über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale - vom 22. August 2007, in der Fassung des Änderungsstaatsvertrages vom 12. Juli 2011, der am 31. Dezember 2011 in Kraft getreten ist (der „**Staatsvertrag**“) und der von der Trägerversammlung 14. August 2017 mit Wirkung zum 1. September 2017 in Kraft getretenen Satzung (die „**Satzung**“) eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (AöR).

Die Emittentin hat ihre eingetragenen Geschäftssitze in den Städten Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Der Hauptverwaltungssitz ist in Hannover. Die jeweiligen Geschäftsanschriften lauten:

Friedrichswall 10  
30159 Hannover  
Telefon: 0511/361-0  
Telefax: 0511/361-2502

Friedrich-Wilhelm-Platz  
38100 Braunschweig  
Telefon: 0531/487-0  
Telefax: 0531/487-3073

und

Breiter Weg 7  
39104 Magdeburg  
Telefon: 0391/589-0  
Telefax: 0391/589-1715.

Die Emittentin unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Der kommerzielle Name ist NORD/LB.

Die für die NORD/LB zuständigen Aufsichtsbehörden sind die Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20, D-60314 Frankfurt am Main, und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, D-60439 Frankfurt am Main.

### 1.2.3. Emittentenrating und Ratings für Verbindlichkeiten der Norddeutsche Landesbank - Girozentrale –

Die Emittentin besitzt die nachfolgend aufgeführten Ratings. Die Ratings stammen von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland („**Moody's**“) und Fitch Deutschland GmbH, Neue Mainzer Landstrasse 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland („**Fitch**“). Die jeweils aktuellen Ratings der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – sind auf ihrer Internetseite unter <https://www.nordlb.de/die-nordlb/investor-relations/investoreninformationen/rating-ranking/> abrufbar.

Ratings für langfristige, nicht nachrangige unbesicherte NORD/LB Schuldverschreibungen

	<b>Senior-senior unsecured bank debt /Derivative Counterparty Rating*</b>	<b>Senior unsecured / senior unsecured debt ratings**</b>
Moody's	Baa2	Baa3
Fitch	A-	A-

\* Rating für nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der NORD/LB die in der Insolvenz vor nicht nachrangigen, nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG berücksichtigt werden.

\*\* Rating für nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der NORD/LB im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG.

Die genannten Ratings der Ratingagenturen Moody's und Fitch haben folgende Bedeutung:

*Moody's Definitionen:*<sup>1</sup>

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten und Pfandbriefe reicht bei Moody's von Aaa (Beste Qualität, geringes Ausfallrisiko) bis C (höchstes Ausfallrisiko).

<sup>1</sup> Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von Moodys Investors Service "Rating Symbols and Definitions", Juli 2017; <http://www.moodys.com>.

Moody's fügt an jede generischen Ratingkategorien von Aa bis Caa als numerische Unterteilung die Modifikatoren 1, 2, und 3 an. Der Modifikator 1 weist darauf hin, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, der Modifikator 2 weist auf ein Mid-Range-Ranking und der Modifikator 3 auf die Einstufung in das untere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie hin.

Aaa	Aaa-geratete Verbindlichkeiten sind von höchster Qualität und bergen ein minimales Kreditrisiko.
Aa	Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.
A	A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.
Baa	Baa-geratete Verbindlichkeiten bergen ein moderates Kreditrisiko. Sie gelten als von mittlerer Qualität und weisen als solche mitunter gewisse spekulative Elemente auf.
Ba	Ba-geratete Verbindlichkeiten, weisen spekulative Elemente auf und bergen ein erhebliches Kreditrisiko.
B	B-geratete Verbindlichkeiten werden als spekulativ eingestuft und bergen ein hohes Kreditrisiko.
Caa	Caa-geratete Verbindlichkeiten werden als spekulativ von geringer Qualität eingestuft und bergen ein sehr hohes Kreditrisiko.

#### *Fitch Definitionen.<sup>2</sup>*

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten bei Fitch reicht von AAA/Aaa (Höchste Kreditqualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

AAA	AAA Ratings bezeichnen die niedrigste Erwartung eines Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine außergewöhnlich hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Es ist in hohem Maße unwahrscheinlich, dass diese Fähigkeit durch voraussehbare Ereignisse nachhaltig beeinflusst wird.
AA	AA Ratings bezeichnen ein sehr geringes Ausfallrisiko. Sie weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit hin, finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Fähigkeit wird nicht wesentlich durch unvorhersehbare Ereignisse beeinträchtigt.
A	A Ratings bezeichnen eine niedrige Erwartung eines Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Trotzdem kann diese Fähigkeit bei ungünstigen Geschäfts- und Wirtschaftsbedingungen anfälliger sein, als bei höher gerateten Unternehmen.
+ / -	Die Modifikatoren „+“ oder „-“ können zur Bezeichnung des Stellenwerts innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien an das Rating angehängt werden. Diese Zusätze finden keine Anwendung auf die „AAA“ Long-Term IDR <sup>3</sup> Kategorie oder die Long-Term IDR Kategorien unterhalb einer Wertung von „B“.

Moody's und Fitch haben jeweils ihren Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung (die „**CRA Verordnung**“) registriert. Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH sind in der „List of registered and certified

<sup>2</sup> Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von Fitch Ratings, „Rating Definitions“, März 2017, <https://www.fitchratings.com/site/definitions>

<sup>3</sup> Issuer Default Rating („*Emittentenausfallrating*“)

CRA's" aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (<http://www.esma.europa.eu>) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

#### **1.2.4. Ereignisse in jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –**

##### ***EU-weite Stresstests***

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) hat am 31. Januar 2018 im Anschluss an eine umfassende Überprüfung und erste Stresstests in den Jahren 2014 und 2016 den endgültigen Zeitplan und die makroökonomischen Szenarien für einen weiteren EU-weiten Stresstest im Jahr 2018 veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Ergebnisse ist im November 2018 zu erwarten. Der Stresstest deckt alle relevanten Risikobereiche ab und berücksichtigt zum ersten Mal IFRS 9 Rechnungslegungsstandards. Die NORD/LB ist eines von 49 Kreditinstituten, die dem Stresstest des Jahres 2018 unterliegen.

##### ***Risikovorsorgebedarf bzgl. des Schiffskreditportfolios und Abbau des Schiffskreditportfolios***

Eingeleitete Maßnahmen zum Abbau des Schiffskreditportfolios führten in 2017 zu einem Rückgang der Wertberichtigungen sowie der Risikovorsorge. Der Risikovorsorgebedarf liegt weiterhin auf hohem Niveau.

Der zum 1. Juli 2017 neu gegründete Bereich „Shipping Portfolio Optimisation“ (SPO) soll den anhaltenden Auswirkungen der Schiffskrise zielgerichtet entgegen steuern. In dieser neuen Einheit werden Aktivitäten zur Stabilisierung, dem Management sowie der Restrukturierung und dem Abbau von rund drei Viertel des gesamten Schiffskreditportfolios des Konzerns verantwortet. Bereits im Jahr 2017 wurde der untere Rand der angestrebten Portfoliogröße von EUR 12 Mrd. bis 14 Mrd. für 2018 erreicht. Dazu trugen vor allem Verkäufe und Tilgungen sowie auch Währungseffekte bei.

##### ***Integration der Bremer Landesbank***

Am 7. November 2016 erwarb die NORD/LB mit rechtsverbindlicher Wirkung zum 1. Januar 2017 alle Anteile der Freien Hansestadt Bremen und des Sparkassenverbandes Niedersachsen an der Bremer Landesbank.

Zum 31. August 2017 wurde die Bremer Landesbank auf Grundlage entsprechender Beschlüsse der Trägerversammlungen beider Gesellschaften rückwirkend auf den 1. Januar 2017 rechtlich mit der NORD/LB verschmolzen. Alle zum 1. Januar 2017 bestehenden Rechte und Verpflichtungen der Bremer Landesbank sind damit auf die NORD/LB übergegangen. Durch die Fusion hat die Bremer Landesbank ihre rechtliche Eigenständigkeit verloren und tritt nunmehr als Niederlassung der NORD/LB auf. Die vollständige technische, personelle und prozessuale Integration der Bremer Landesbank in die NORD/LB wird sukzessive durch einen internen Transformationsprozess umgesetzt.

Im Rahmen der Restrukturierung sollen neben der Verringerung von Sachkosten auch personalbezogene Maßnahmen zur Hebung von Synergieeffekten genutzt werden. Die Maßnahmen zur Reduzierung von Personalkosten haben sich im Laufe des Jahres 2017 konkretisiert. Im Kontext damit hat die NORD/LB am 26. September 2017 den Restrukturierungsplan bezüglich der Integration der Bremer Landesbank beschlossen sowie die Mitarbeiterschaft in mehreren Veranstaltungen über die anstehende Restrukturierung informiert. Zur Deckung der erwarteten Aufwendungen für Maßnahmen zur sozialverträglichen Verringerung von Mitarbeiterkapazitäten über Abfindungsvereinbarungen und ruhestandsnahen Maßnahmen wurde eine Restrukturierungsrückstellung von EUR 118 Mio (davon im Jahr 2016 EUR 37 Mio) gebildet. Am 1. Dezember 2017 hat die aktive Phase zur Hebung von personalbezogenen Synergien begonnen. Bis Jahresende 2017 wurden auf Basis der Zukunftssicherungsvereinbarung bereits erste Aufhebungsverträge auf freiwilliger Basis kontrahiert. Die vollständige Erzielung von Synergieeffekten wird erst nach Abschluss der technischen Fusion erzielt werden können.

Im Vorfeld der Verschmelzung wurde im Geschäftsjahr 2017 zur Stärkung der Kapitalrücklage und Entlastung der aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten der Bremer Landesbank eine Kapitalerhöhung durchgeführt. Zur weiteren Entlastung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel hat die Bremer Landesbank

im ersten Halbjahr 2017 zudem eine synthetische Verbriefungstransaktion aufgestockt. Im Rahmen der Aufstockung wurde die bereits ausplatzierte Erstverlusttranche erhöht.

Zum 31. März 2017 bewilligte die zuständige Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Nutzung eines Waivers nach § 2a Abs. 1 und 2 KWG i. V. m. Art. 7 Abs. 1 CRR für die zu diesem Zeitpunkt noch existente Bremer Landesbank. Dadurch lag die Erfüllung der bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Anforderungen an die Eigenmittelausstattung auf Institutsebene, die Anforderungen an die Großkreditmeldung sowie die Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, die Festlegung von Strategien und die Einrichtung von Prozessen zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Risiken (§ 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 KWG) bereits vor der vollzogenen Fusion allein bei der NORD/LB als übergeordnetem Unternehmen.

Am 28. Juli 2017 hat die NORD/LB eine aufsichtsrechtliche Kapital-Freistellung für Muttergesellschaften (sog. „**Parent Waiver**“) gemäß § 2a Abs. 1 und Abs. 2 KWG i.V.m. Art. 7 Abs. 3 CRR bei der EZB beantragt. Mit Schreiben vom 29. September 2017 wurde der NORD/LB am 2. Oktober 2017 mitgeteilt, dass der Antrag genehmigt wurde. Somit können die Erleichterungen aus der Inanspruchnahme des Parent Waivers für alle nach Eingang des Schreibens abzugebenden Meldungen genutzt werden.

Durch die Inanspruchnahme der möglichen aufsichtsrechtlichen Erleichterungen werden zusätzlich eine verbesserte Transparenz im Meldewesen sowie effizientere Prozessabläufe angestrebt.

### **Transformationsprogramm und Kapitalstärkung**

Im ersten Quartal 2017 hat die NORD/LB das konzernweite Transformationsprogramm „One Bank“ initiiert. Dieses befasst sich mit einem überschneidungsfreien Geschäftsmodell, welches sich in Zukunft noch stärker als bisher auf die Kerngeschäftsfelder des Konzerns fokussieren soll. Vor diesem Hintergrund soll ein qualitativer Ausbau der Geschäftsfelder Firmen- und Privatkunden, Markets sowie Projektfinanzierungen erfolgen. Zudem ist im Rahmen des Transformationsprogramms die Ausweitung der bereits vorhandenen starken Marktposition in der Finanzierung von Zukunftsgeschäftsfeldern, wie im Bereich Infrastruktur oder Erneuerbare Energien, vorgesehen. Gleichzeitig wird die differenzierte Redimensionierung des Schiffskreditportfolios vorangetrieben. Ein an diese Ziele angepasstes Betriebsmodell soll die Prozesse und IT-Anwendungen bereichsübergreifend und mit Fokus auf wertsteigernde Tätigkeiten optimieren. Die Gesamtverantwortung für das Transformationsprogramm liegt im Dezernat des Vorstandsvorsitzenden und ist dort durch eine entsprechende Bereichs- und Projektstruktur verankert.

Auch Vereinfachungen in der Konzernstruktur werden untersucht, wobei sämtliche Konzerneinheiten auf dem Prüfstand stehen. Eine erste Entscheidung betraf die Beteiligung an der Deutschen Hypo; die NORD/LB wird unverändert an dem Immobilienfinanzierer festhalten und das Beteiligungsengagement fortführen. Hinsichtlich der NORD/LB Asset Management Holding wurde am 19. Dezember 2017 ein Verkauf von Mehrheitsanteilen in Höhe von 75,1 Prozent beschlossen. Ziel der Transaktion ist die Einbindung eines strategischen Partners unter Beibehaltung einer Minderheitsbeteiligung. Die Unterzeichnung des Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrags erfolgte im ersten Quartal 2018. Auf Basis der vorhandenen Projektplanung des Transformationsprogramms werden künftig weitere Restrukturierungsmaßnahmen sukzessive konkretisiert und umgesetzt, so zum Beispiel der weitere konsequente Abbau von Beteiligungen ohne Bedeutung für das Geschäftsmodell.

Neben der vollständigen Integration der Bremer Landesbank in die NORD/LB verfolgt das Transformationsprogramm insgesamt das Ziel, die Bank neu auszurichten und bis Ende des Jahres 2020 nachhaltig Kosteneinsparungen vorzunehmen und in deutlichem Maße Stellen abzubauen. Dabei soll der Abbau von Stellen möglichst sozialverträglich erfolgen. Bezüglich der dafür in Frage kommenden Maßnahmen, die sowohl vorruhestandsnahe Regelungen als auch Aufhebungsangebote enthalten, hat die NORD/LB in 2017 mit der Personalvertretung eine Zukunftssicherungsvereinbarung abgeschlossen.

Bevor die mit dem Transformationsprogramm geplanten Einspareffekte erzielt werden können, ist mit zusätzlichen Restrukturierungsaufwendungen im Konzern zu rechnen, welche bei hinreichender Konkretisierung der Maßnahmen im Rahmen der Bildung von Restrukturierungsrückstellungen berücksichtigt werden.

Ab Jahresbeginn 2018 werden die Anforderungen an die Kapitalausstattung weiter ansteigen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Erwartungen Dritter - insbesondere Aufsichtsbehörden, Investoren

oder Ratingagenturen - an die Kapitalausstattung über die in „1.3.5. Aufsichtsrechtliche Kennzahlen - Aufsichtsrechtliche Vorgaben bezüglich Mindestkapitalausstattung“ aufgeführten und bekannten Anforderungen weiter zunehmen. Daher arbeitet die NORD/LB gemeinsam mit ihren Eigentümern an einem umfassenden Konzept zur Stärkung ihrer Kapitalquoten. Dabei werden neben Überlegungen zur Weiterentwicklung des Geschäftsmodells und Maßnahmen zur strategischen und organisatorischen Neuausrichtung des gesamten Konzerns auch Möglichkeiten geprüft, die Bank für privates Kapital zu öffnen.

### **Urteil des Bundesgerichtshofs zu Bearbeitungsentgelten**

Am 4. Juli 2017 hat der Bundesgerichtshof in zwei Verfahren entschieden, dass laufzeitunabhängige Bearbeitungsentgelte in Darlehensverträgen, die zwischen Kreditinstituten und Unternehmern geschlossen wurden, unwirksam sind. Bereits im Jahr 2014 wurde die gleiche Entscheidung für berechnete Bearbeitungsentgelte für Darlehensverträge zwischen Kreditinstituten und Verbraucher ausgesprochen. Für die Rückzahlung der berechneten Bearbeitungsentgelte wurden entsprechend Rückstellungen gebildet.

### **1.2.5. Geschäftsüberblick / Haupttätigkeitsbereiche / Aufgaben und Funktionen**

Die Emittentin ist

- (i) **Geschäftsbank**,
- (ii) **Landesbank** in den Bundesländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt und
- (iii) **Sparkassenzentralbank (Girozentrale)** für die in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen jeweils ansässigen Sparkassen.

Die NORD/LB ist eine Geschäftsbank, Landesbank und Sparkassenzentralbank im norddeutschen Raum und über die Kernregion hinaus mit inländischen Niederlassungen in Hamburg, München, Düsseldorf, Schwerin und Stuttgart vertreten. Seit der Verschmelzung vom 31. August 2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 zählt darüber hinaus die vormals vollkonsolidierte Tochtergesellschaft Bremer Landesbank zu ihren Niederlassungen. Für die ausländischen Geschäftstätigkeiten der NORD/LB spielen die Niederlassungen an den wichtigen internationalen Finanz- und Handelsplätzen, New York und Singapur eine wesentliche Rolle. Weitere ausländische Niederlassungen werden an den Standorten London und Shanghai unterhalten. Als rechtlich unselbständige Geschäftseinheiten verfolgen die Niederlassungen das gleiche Geschäftsmodell wie die NORD/LB. Die von der NORD/LB konzernweit gelebten Werte Vertrauen, Verantwortung und Nachhaltigkeit werden durch Zuverlässigkeit und Transparenz ergänzt.

Als Geschäftsbank bietet die NORD/LB Privatkunden, Firmenkunden und Institutionellen Kunden sowie der Öffentlichen Hand Finanzdienstleistungen an. Unter der Bezeichnung Braunschweigische Landessparkasse, Braunschweig, nimmt die NORD/LB in der Region Braunschweig die Funktion einer Sparkasse wahr und hat dort ein dichtes Filialnetz. Darüber hinaus beteiligt sich die NORD/LB auch an strukturierten Finanzierungen internationaler Projekte – vor allem in den Bereichen Energie, Infrastruktur, Schiffe, Flugzeuge und Immobilien.

Als Landesbank der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt obliegen der NORD/LB die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale). Ergänzend betreibt die Bank im Auftrag der Länder deren Fördergeschäft über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Magdeburg, (eine Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale -) sowie über das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, (Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale).

Als Sparkassenzentralbank wirkt die NORD/LB in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen und ist der Partner für alle dort ansässigen Sparkassen. Darüber hinaus bietet sie sämtliche Dienstleistungen auch für Sparkassen in anderen Bundesländern, zum Beispiel in Schleswig-Holstein und Brandenburg, an.

Im NORD/LB Konzern fungiert die NORD/LB als Mutterunternehmen, das alle Geschäftsaktivitäten gemäß den strategischen Zielen steuert, Synergieeffekte schafft, die Kundenbereiche stärkt und die Serviceangebote bündelt.

Zum NORD/LB Konzern gehören unter anderem

- die Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), Hannover („**Deutsche Hypo**“),
- die Norddeutsche Landesbank Luxembourg S. A., Covered Bond Bank, Luxemburg-Findel („**NORD/LB Luxembourg**“).

Daneben hält die Bank weitere Beteiligungen.

### **Geschäftssegmente**

Im Zuge der vollständigen Integration der Bremer Landesbank in die NORD/LB sind die nachfolgend dargestellten Geschäftssegmente in ihrer künftigen Ausgestaltung derzeit Gegenstand von Überlegungen im Rahmen des konzernweiten Transformationsprogramms der NORD/LB.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin wird seit Anfang des Jahres 2015 in die folgenden sieben Geschäftssegmente unterteilt:

- Privat- und Geschäftskunden,
- Firmenkunden,
- Markets,
- Energie- und Infrastrukturkunden,
- Schiffskunden,
- Flugzeugkunden und
- Immobilienkunden.

### **Privat- und Geschäftskunden**

Das Segment (synonym: Geschäftsfeld) „Privat- und Geschäftskunden“ des NORD/LB Konzerns umfasst unterschiedliche Kundensegmente vorrangig in Norddeutschland.

Folgende Kundensegmente werden an den NORD/LB-Standorten betreut.

Segment	Standort	BLSK	NORD/LB Hannover	NORD/LB Bremen	NORD/LB Oldenburg	NORD/LB Hamburg
Servicekunden		●	●			
Filial-Beratungskunden		●	●	●	●	●
Retail-Firmenkunden		●	●			●
Private Banking		●	●	●	●	●
Unternehmenskunden		●	●			

Während die NORD/LB an den Standorten Hannover, Hamburg, Bremen und Oldenburg unter ihrem eigenen Namen auftritt, führt sie ihr Geschäft in der Braunschweiger Region unter der Marke „Braunschweigische Landessparkasse“ (BLSK).

Die Braunschweigische Landessparkasse ist eine Vertriebsparkasse mit einer flächendeckenden Präsenz an 91 Standorten in den drei Bereichen Braunschweig, Nord/Ost (Standorte in Helmstedt, Vorsfelde, Wolfenbüttel und Bad Harzburg) und Süd/West (Standorte in Salzgitter, Seesen und Holzminden). Darüber hinaus findet eine standortübergreifende Betreuung der Kunden durch das Kunden- und Servicecenter BLSK.direkt statt.

Die Produktpalette orientiert sich in den Retailkundengruppen an den spezifischen Sparkassen-Finanzkonzepten und umfasst sämtliche Bankdienstleistungen und -produkte für das Kredit- und Anlagegeschäft inklusive Fondsprodukte, vornehmlich der DEKA Bank, sowie alle Finanzdienstleistungen inklusive Versicherungen, Leasing, Immobilienvermittlungen und Bausparen.

Darüber hinaus reichen die erweiterten Dienstleistungen in den gehobenen Kundengruppen von der Vermögensverwaltung der ehemaligen Bremer Landesbank (seit 1. Februar 2018 NORD/LB Bremen), der Tandembetreuung für Firmen- und Unternehmenskunden in der BLSK und in der NORD/LB bis hin zum Unternehmerbanking der ehemaligen Bremer Landesbank. Im Private Banking und im Unter-



nehmenskundensegment positioniert sich der NORD/LB Konzern an den jeweiligen Standorten als erste Adresse im Markt.

Der Bereich Privatkunden der ehemaligen Bremer Landesbank (seit 1. Februar 2018 NORD/LB Bremen) stellt mit seinem Asset- und Portfoliomanagement bei Kapitalmarktgeschäften und mit der Vermögensverwaltung ein Kompetenzzentrum im Konzern dar.

### **Firmenkunden**

Die NORD/LB betreibt das Firmenkundengeschäft in ihrer Kernregion (ohne das Geschäftsgebiet der Braunschweigischen Landessparkasse) und an ausgewählten weiteren Standorten in Deutschland. Es umfasst das mittelständische Firmenkundengeschäft sowie die Bereiche Agrar Banking und Wohnungswirtschaft. Im Verbundgebiet steht die NORD/LB daneben den Sparkassen und deren Kunden mit einer umfangreichen Produktpalette im Rahmen des Konsortialgeschäfts als Partner zur Seite.

Seit dem Fusionszeitpunkt der NORD/LB mit der Bremer Landesbank wird dem Geschäftssegment Firmenkunden der Sozialimmobilienbereich zugeordnet.

Die NORD/LB stellt ihren Firmenkunden eine Vielzahl klassischer Bankprodukte und Bankdienstleistungen zur Verfügung. Die Leistungen erstrecken sich vom Transaktionsmanagement über individuelle Unternehmensfinanzierungen, das Management des Zins- und Währungskursrisikos bis hin zu komplexen Unternehmensfinanzierungen. Ein professionelles Liquiditäts- und Risikomanagement, die Strukturierung von Eigenkapitalmaßnahmen sowie innovative Finanzierungsinstrumente ergänzen das Produktangebot.

### **Markets**

Über das Segment Markets stellt die NORD/LB den Marktzugang für die im Kundenauftrag nachgefragten Financial-Markets-Aktivitäten her. Darüber hinaus übernimmt der Bereich die Vertriebsverantwortung für Sparkassen und Institutionelle Kunden. Diese Kundengruppe umfasst im Wesentlichen Versicherungen, Asset Manager, Kapitalanlagegesellschaften, Banken und Sparkassen/Regionalbanken, Versorgungswerke, Pensionsfonds, Bund und Länder sowie Sozialversicherungen. Beratung und Betreuung der Financial-Markets-Produkte in anderen Geschäftsfeldern erfolgen durch den Bereich Corporate Sales.

Angeboten werden klassische Kapitalmarktprodukte sowie alternative und vom Massengeschäft losgelöste Produkte inkl. Derivate, z. B. besondere Arten von Schuldverschreibungen, und bedarfsgerechte kapitalmarktnahe Produkte für Institutionelle Kunden wie z.B. Corporate Schuldscheindarlehen, die Strukturierung von Spezialfonds, Poolfondslösungen, Portfoliomanagement-Mandate und institutionelle Publikumsfonds. Innerhalb des Sekundärgeschäftes wird der Verkauf von bzw. Handel mit sämtlichen Arten von Wertpapieren betrieben.

Das Segment Markets fokussiert sich auf die Intensivierung der Betreuung von bestehenden Kunden mit einem konsequenten Mehr-Produkte-Ansatz, die systematische Akquisition von Neukunden (Regionalbanken, Sparkassen, Versorgungswerke) und den Ausbau der Platzierungskraft in Asien und Nordamerika. Dadurch sollen die Ausplatzierungs- und Risiko-Distributionsprodukte der NORD/LB und ihrer Kooperationspartner bei Kunden und Investoren etabliert werden.

Das Produkt- und Dienstleistungsangebot im Bereich Markets wird durch das Fördergeschäft abgerundet, das von nahezu allen Verbundsparkassen genutzt wird.

Im Rahmen seines Verbundgeschäfts stellt das Segment Markets der NORD/LB den Sparkassen sowohl Retail- als auch Kapitalmarktprodukte zur Verfügung. Daneben umfasst das Verbundgeschäft das KfW-Fördergeschäft und dient als Basis für die Beziehung zu den Trägersparkassen.

Das Kommunalkreditgeschäft der NORD/LB konzentriert sich auf den norddeutschen Raum und insbesondere auf ihr Trägergebiet. Neben der klassischen und alternativen Kommunalfinanzierung berät die NORD/LB Kommunen ganzheitlich in allen Fragen der kommunalen Finanzierung. In diesem Zusammenhang bietet die NORD/LB mit dem Zins- und Schuldenmanagement eine durchgängige Begleitung der Kommunen auf dem Weg zur Optimierung ihrer Zinsbelastung an. Darüber hinaus ist die NORD/LB in bundesweite Projekte zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit Kommunen eingebunden.

## **Energie- und Infrastrukturkunden**

Im Segment Energie- und Infrastrukturkunden sind die weltweiten Geschäftsbeziehungen mit Kunden der NORD/LB in den Bereichen Infrastruktur, Energie (insbesondere Erneuerbare Energien) und Leasing zusammengefasst. Die zentralen Standorte sind Hannover, Bremen, Oldenburg und London, ferner werden die Kunden aus New York und Singapur beraten und betreut. Die Aktivitäten umfassen die Strukturierung und Bereitstellung von individuellen Finanzierungslösungen für projektgebundene Transaktionen. Die Einbindung von Institutionellen Investoren in hybride Finanzierungsstrukturen und die damit einhergehenden verbesserten Refinanzierungsmöglichkeiten zeichnen die Marktkonformität des Bereiches aus.

Im Bereich Energie werden im Wesentlichen der Neubau und Kapazitätserweiterungen von Wind- und Photovoltaik-Anlagen finanziert. Das Kerngeschäftsgebiet liegt in Deutschland und anderen ausgewählten Ländern, basierend auf der Zusammenarbeit mit etablierten Projektentwicklern, Betreibergesellschaften und Anlagenherstellern. Die NORD/LB unterstützt durch Beratungsmandate die Internationalisierung deutscher Projektentwicklerkompetenz sowie den Export deutscher Technologie. In diesem Geschäftsfeld engagiert sich die NORD/LB bereits seit circa 30 Jahren. Im amerikanischen Markt werden ergänzend Gaskraftwerke und Gaspipelineprojekte finanziert.

Die maßgebliche Fokussierung im Bereich Infrastruktur liegt auf der Finanzierung von Projekten im sozialen und öffentlichen Sektor (Public-Private-Partnership / Public-Finance-Initiative), wie beispielsweise dem Bau von Universitäten, Schulen oder öffentlichen Krankenhäusern und dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur. Die NORD/LB begleitet ihre Kunden mit fachlicher Expertise und langjähriger lokaler Branchenkenntnis von Anfang der Ausschreibung bis über den Vertragsabschluss hinaus.

Im Leasinggeschäft (Mobilenleasing) steht die deutschlandweite Refinanzierung von mittelständischen und Bank-Leasinggesellschaften im Mittelpunkt.

Der gezielte Ausbau des Geschäftsvolumens in diesen Wachstumsbranchen dient der Risikodiversifikation sowie der langfristigen Ertragsstabilität der NORD/LB. Die Ausweitung von weltweiten Beratungsmandaten und Hinzunahme neuer Strukturierungspartner aus dem institutionellen Bereich führen zur Modernisierung der bewährten Strukturen und eröffnen neue Einnahmemöglichkeiten.

## **Schiffskunden**

Das Segment Schiffskunden umfasst die objektbezogene Schiffsfiananzierung und agiert vornehmlich von den Standorten Hannover und Bremen aus, flankiert durch die Niederlassungen Hamburg, Singapur und New York. Die langjährige Expertise in dieser Assetklasse und die Fähigkeit, maßgeschneiderte Finanzierungslösungen für Kunden zu entwickeln, sind die Basis für die Positionierung im weltweiten Markt für Schiffsfiananzierungen. Klassische Fiananzierungen werden ergänzt durch ein Angebot an Zusatzleistungen, die es der NORD/LB ermöglichen, ihren Kunden ganzheitliche Lösungen aus einer Hand anzubieten.

Da sich die Perspektiven der globalen Schiffsindustrie nachhaltig eingetrübt haben, wurde eine deutliche Reduktion des Exposures in der Schiffsfiananzierung bis zum Jahresende 2018 beschlossen. Hierzu wurde eine neue Einheit gegründet, in der die bisher über mehrere Einheiten verteilten Kompetenzen zur Restrukturierung und zum Management problembehafteter Schiffskredite zusammengefasst wurden.

Dennoch bleiben Schiffsfiananzierungen ein Kernsegment der NORD/LB, die sich weiterhin als kompetenter Partner im Schiffsfiananzierungsmarkt positionieren wird. Das Geschäftsvolumen wird gezielt in den Bereichen Kreuzfahrt und Fähren sowie Spezial-Tonnage bei deutlicher Reduktion der Handelschiffahrt ausgebaut. Zudem erfolgt eine aktive Portfoliosteuerung und -optimierung durch die Nutzung geeigneter Ausplatzierungs- und Refinanzierungsinstrumente. Zielkunden sind primär Reedereien und inländische Werften, die eine gute Bonität sowie eine überzeugende und krisenbewährte Marktstrategie aufweisen.

Der Geschäftsansatz wird durch die weitere Diversifikation des Portfolios mittels einer ausgewogeneren Asset- und Regionenverteilung sowie durch den Ausbau und die Erweiterung der Produktpalette gezielt weiterentwickelt.

## **Flugzeugkunden**

Im Segment Flugzeugkunden stehen objektbezogene Finanzierungen im Fokus der Geschäftsaktivitäten, wobei sich die Produktpalette an den Bedürfnissen der Flugzeugleasingfirmen und Airlines orientiert.

Die NORD/LB ist seit mehr als 30 Jahren in diesem Geschäftsfeld aktiv und gehört seit Langem zu den weltweit führenden Anbietern kommerzieller Flugzeugfinanzierungen. Diese herausragende Position soll im globalen Markt behauptet und weiter ausgebaut werden. Hauptstandort für das Geschäftsfeld ist Hannover, unterstützt von zusätzlichen Vertriebseinheiten in New York und Singapur.

Die Produktpalette erstreckt sich auf klassische und innovative Finanzierungsarten mit einem Schwerpunkt auf die Bereiche Operating Lease und Portfoliotransaktionen. Neben Kreditprodukten werden vermehrt Advisory, Agency und Cross-Sell-Services angeboten, um die Bedürfnisse von Kunden und Investoren umfassend abzudecken.

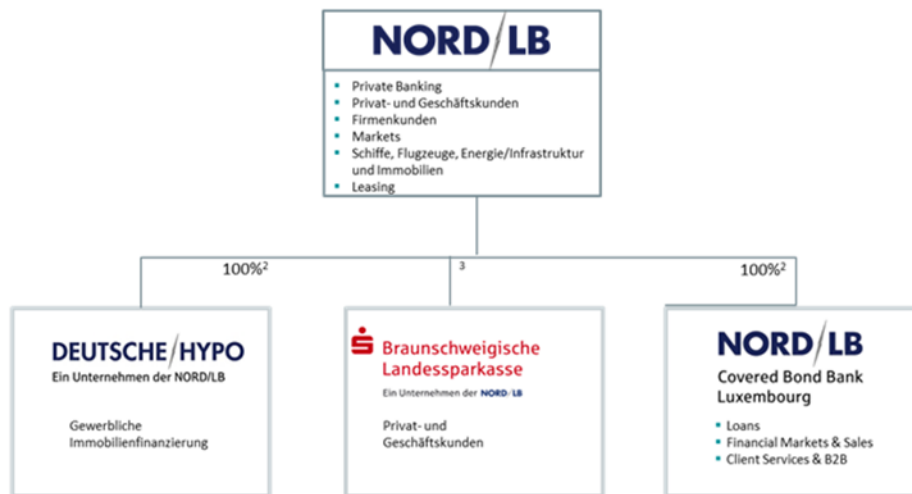
Mit Blick auf die Assetauswahl befasst sich die NORD/LB vorrangig mit modernen und fungiblen Verkehrsflugzeugen namhafter Hersteller. Seit drei Jahren wird zudem eine Ausweitung der Expertise in Bezug auf Helikopterfinanzierungen betrieben. Die Festigung der exzellenten Positionierung des Geschäftsfelds wird durch eine aktive Portfoliosteuerung und -optimierung mittels Nutzung geeigneter Ausplatzierungs- und Refinanzierungsinstrumente erfolgreich unterstützt.

## **Immobilienkunden**

Im Segment Immobilienkunden werden die gewerbliche Immobilienfinanzierung der Deutschen Hypo sowie die auslaufenden Bestände der NORD/LB aggregiert. Es umfasst im Wesentlichen strukturierte Finanzierungen anspruchsvoller gewerblicher Immobilienprojekte und -portfolios in Deutschland und den europäischen Zielmärkten Großbritannien, Frankreich, Benelux, Spanien und Polen. Die Kundenbasis bilden professionelle Immobilieninvestoren mit regelmäßigen Immobilieninvestments. Dabei werden insbesondere die Objektarten Büro- und Einzelhandelsimmobilien, Geschosswohnungsbau, Hotels und Logistik abgedeckt.

Kompetenzzentrum für die gewerbliche Immobilienfinanzierung innerhalb des Geschäftsfelds ist die Deutsche Hypo, die sich als deutsche Immobilienbank mit europäischer Ausrichtung versteht. Durch einen eigenständigen Marktauftritt bietet die Bank ein klares Profil am Immobilienmarkt und ist zuständig für die Neugeschäftstätigkeit in der gewerblichen Immobilienfinanzierung im Konzern. Gewerbliches Immobilienneugeschäft wird in der NORD/LB grundsätzlich nicht mehr getätigt. Dem Geschäftssegment Immobilienkunden nicht mehr zugehörig ist der Sozialimmobilienbereich. Dieser wird seit dem Fusionszeitpunkt der NORD/LB mit der Bremer Landesbank dem Geschäftssegment Firmenkunden zugeordnet.

## 1.2.6. Organisationsstruktur<sup>1</sup>



- 1) Weitere Informationen zum Anteilsbesitz der Emittentin sind auf den Seiten 253 bis 257 des Geschäftsberichts des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2017 abgebildet, die per Verweis in dieses Registrierungsformular einbezogen werden (siehe unten Teil 2.5. „Einbeziehung in Form des Verweises“).
- 2) „Die NORD/LB trägt dafür Sorge, dass die Kredit- und Finanzinstitute, die als hundertprozentige Tochtergesellschaften der NORD/LB in den Konzernabschluss der Bank einbezogen sind, ihre Verpflichtungen erfüllen können.“
- 3) Teilrechtsfähige Anstalt der NORD/LB.

Die Emittentin ist die Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns. Hierzu gehören im Wesentlichen die vollkonsolidierten und als Kreditinstitut tätigen Töchter NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank und Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft).

Teil der NORD/LB sind darüber hinaus die Braunschweigische Landessparkasse, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt und das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, die beiden erstgenannten jeweils als teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (*Anstalt in der Anstalt (AidA)*), das letztgenannte als Geschäftsbereich.

## 1.2.7. Trendinformationen

### Wesentliche negative Veränderungen in den Aussichten der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2017, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten geprüften Abschluss, sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.

### Informationen über bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken

Aufgrund der Finanzkrise haben zahlreiche Regierungen und internationale Organisationen erhebliche Änderungen der Bankenregulierung vorgenommen. Einige der Reformmaßnahmen, die vom Baseler Ausschuss zur neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute im Zuge der Krise entwickelt wurden ("Basel III"), sind innerhalb der EU auf Basis eines Paketes von Änderungen der Eigenkapitalrichtlinie ("CRD IV") und -verordnung ("CRR") umgesetzt worden. Die CRR trat ab 1. Januar 2014 in Kraft und ist als europäische Verordnung auf Institute in der Europäischen Union unmittelbar anwendbar. Angesichts der Tatsache, dass sich der für Banken in Bezug auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen geltende Regulierungsrahmen weiterhin verändert, unterliegen die vollständigen Auswirkungen dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen laufenden Prüfungen, der Umsetzung und Revidierung.

Gemäß dem CRD IV/CRR-Paket wurden und werden weiterhin die Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute in Zukunft sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich verschärft. Neben der stufen-

weisen Einführung der neuen Eigenkapitalquoten bis 2019 sieht das CRD IV/CRR-Paket allgemein eine Übergangsphase bis 2022 für Kapitalinstrumente vor, die vor Inkrafttreten der CRR als regulatorisches Kernkapital anerkannt wurden, jedoch die CRR-Anforderungen an das Kernkapital (CET1-Kapital) nicht erfüllen. Darüber hinaus sieht das Kreditwesengesetz („KWG“) vor, einen aus hartem Kernkapital bestehenden zwingenden Kapitalerhaltungspuffer aufzubauen und enthält eine Ermächtigung der BaFin, in Zeiten übermäßigen Kreditwachstums von Banken die Schaffung eines zusätzlichen antizyklischen Kapitalpuffers zu verlangen. Darüber hinaus gibt es weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen, wie z.B. die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio in der englischen Begrifflichkeit bzw. „LCR“) und die Stabile Finanzierungskennziffer (Net Stable Funding Ratio in der englischen Begrifflichkeit bzw. „NSFR“). Die Liquiditätsanforderungen der LCR (aufgrund derer Kreditinstitute verpflichtet sind, vor dem Hintergrund eines Stressszenarios bestimmte liquide Aktiva über einen Zeitraum von 30 Tagen vorzuhalten) wurden 2015 umgesetzt, seit 1. Januar 2018 muss eine LCR in Höhe von mindestens 100% eingehalten werden. Die NSFR ist voraussichtlich ab 2019 einzuhalten und entspricht dem Verhältnis der tatsächlichen, stabilen d.h. dauerhaft verfügbaren Finanzierung zu der gemäß der Dauer ihrer Liquiditätsbindung gewichteten erforderlichen stabilen Refinanzierung.

Die Ergebnisentwicklung im Segment Schiffskunden ist weiterhin von der Schiffskrise geprägt. Eine Markterholung in Form von steigenden Charraten und Marktwerten der Schiffe kann nicht oder zu einem anderen Zeitpunkt und in einer anderen Ausprägung, als bislang in der Planung angenommen einsetzen, mit entsprechenden Risiken für die Risikovorsorge, Ergebnisentwicklung und Eigenkapitalquoten des Konzerns. Abweichungen in der Umsetzung des geplanten Portfolios in Verbindung mit der Marktwertentwicklung könnten zusätzliche Wertberichtigungen erforderlich machen. Weitere Insolvenzen von Reedereien und Schiffsgesellschaften führen möglicherweise ebenfalls zu einer Abweichung bei der erwarteten Risikovorsorgebildung, gegebenenfalls mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Ertragssituation und das Jahresergebnis der Emittentin.

Generelle Chancen und Risiken bestehen in der Abweichung von Planungsprämissen der volkswirtschaftlichen Prognose wie Zinskurven, Wechselkursprognosen und Konjunkturlage, eine Entspannung oder Verschärfung der Staatsschuldenkrise und den daraus folgenden Auswirkungen auf Erträge und Risikovorsorge. Eine Stärkung des USD-Kurses in Richtung Parität gegenüber dem EUR würde in der NORD/LB einerseits zu geringen positiven GuV-Effekten und andererseits zu einem leichten Anstieg des Gesamtrisikobetrags führen. Ebenso existieren Chancen und Risiken hinsichtlich eines Rating Up- oder Downgrades der NORD/LB, der Höhe der Aufwendungen für Einlagensicherungssysteme, des Entfalls des Haftungsverbundes, der Zu- oder Abschreibung von Beteiligungen und der Umsetzung von Gesamtbankprojekten hinsichtlich IT, Kosten und bankinterner Prozesse.

Risiken für das Ergebnis vor Steuern und die Eigenkapitalquoten der NORD/LB bestehen bezüglich aufsichtsrechtlicher Anforderungen wie Ergebnisse aus Stresstests, weitere Eigenkapitalanforderungen (z.B. NPL-Leitfaden, Basel IV), Notwendigkeit zur Reduzierung der Marktpreisrisiko-Limite als Folge aufsichtsrechtlich geforderter methodischer Änderungen in der Risikotragfähigkeit (RTF) und Höhe der Bankenabgabe. Für die Ertragslage ergeben sich im Jahr 2018 Risiken auch durch die weiter anhaltende Niedrigzinsphase, die eventuell nicht permanent gegebene uneingeschränkte Verfügbarkeit von langfristigem ungedecktem Funding, von geplanten Kapitalmaßnahmen, die nicht oder nur zu höheren Preisen als geplant platziert werden können, die Unvorhersehbarkeit von Marktstörungen aufgrund politischer oder ökonomischer Entwicklungen, terroristischer Anschläge sowie geopolitischer Spannungen. Zukünftige Herausforderungen liegen darüber hinaus im steigenden Wettbewerb. Mitbewerber, auch aus institutionellem Umfeld, eröffnen den Kunden zunehmend alternative Finanzierungsmöglichkeiten und erhöhen damit den Druck auf die zukünftige Volumens-, Margen- und Provisionsentwicklung der NORD/LB. Darüber hinaus besteht die Gefahr außerplanmäßiger Tilgungen, die zukünftig zu sinkenden Zinserlösen führen können.

### 1.2.8. Organe der Emittentin

Die Organe der Emittentin sind:

- der **Vorstand**,
- der **Aufsichtsrat** und
- die **Trägerversammlung**

#### **Vorstand**

Der Vorstand leitet die Emittentin in eigener Verantwortung und vertritt die Emittentin gerichtlich und außergerichtlich.

Die nachfolgende Tabelle führt die Mitglieder des Vorstands sowie die wesentlichen Mandate auf, die die Mitglieder außerhalb der Emittentin zurzeit ausüben:

<b>Name</b>	<b>Gesellschaft</b>	<b>Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)</b>
Thomas S. Bürkle (Vorstandsvorsitz)	Deutsche Hypothekenbank (Aktien-Gesellschaft)	1. Aufsichtsrat (Vorsitz) 2. Kredit- und Risikoausschuss (Mitglied) 3. Nominierungsausschuss (Vorsitz) 4. Prüfungsausschuss (Mitglied) 5. Vergütungskontrollausschuss (Vorsitz)
	Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A. Covered Bond Bank	1. Aufsichtsrat (Vorsitz) 2. Präsidialausschuss (Vorsitz)
Dr. Hinrich Holm (stellvertretender Vorstandsvorsitz)	BÖAG Börsen AG	Aufsichtsrat (Mitglied)
	Caplantic GmbH	Aufsichtsrat (Vorsitz)
	Investitionsbank Sachsen-Anhalt AöR	Verwaltungsrat (Mitglied)
	LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin/Hannover	1. Aufsichtsrat (Mitglied) 2. Prüfungsausschuss (Mitglied)
	NORD/LB Asset Management AG	Aufsichtsrat (Vorsitz)
	ÖSA - Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt AöR	Aufsichtsrat (Mitglied)
	ÖSA - Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt AöR	Aufsichtsrat (Mitglied)

<b>Name</b>	<b>Gesellschaft</b>	<b>Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)</b>
Ulrike Brouzi* Mitglied des Vorstandes	Salzgitter AG, Stahl und Technologie	Aufsichtsrat (Mitglied)
*bis 30.04.2018		
Christoph Dieng Mitglied des Vorstandes	Deutsche Hypothekbank (Aktien-Gesellschaft)	1. Aufsichtsrat (Mitglied) 2. Kredit- und Risikoausschuss (Vorsitz) 3. Nominierungsausschuss (Mitglied) 4. Vergütungskontrollausschuss (Mitglied) 5. Prüfungsausschuss (stellv. Mitglied)
	Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A. Covered Bond Bank	Aufsichtsrat (stellv. Vorsitz)
Christoph Schulz Mitglied des Vorstandes	NORD/LB Covered Finance S.A.	Aufsichtsrat (Mitglied)
	LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin/Hannover	Aufsichtsrat (stellv. Vorsitz) Personalausschuss des Aufsichtsrats (Mitglied)
	Toto Lotto Niedersachsen GmbH	Aufsichtsrat (Vorsitz)
	ÖVB - Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig	1. Aufsichtsrat (Vorsitz) 2. Beirat (Vorsitz)
	ÖVB - Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	1. Aufsichtsrat (Vorsitz) 2. Beirat (Vorsitz)
	ÖSA - Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt AöR	Aufsichtsrat (Vertreter für ordentl. Mitglied)
	Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt AöR	Aufsichtsrat (Vertreter für ordentl. Mitglied)
Günter Tallner Mitglied des Vorstandes	Deutsche Hypothekbank (Aktien-Gesellschaft)	1. Aufsichtsrat (stellv. Vorsitz) 2. Kredit- und Risikoausschuss (Mitglied) 3. Nominierungsausschuss (Mitglied) 4. Vergütungskontrollausschuss (Mitglied) 5. Prüfungsausschuss (Vorsitz)
	Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A. Covered Bond Bank	Aufsichtsrat (Mitglied)

Die Mitglieder des Vorstands sind unter der Geschäftsanschrift der NORD/LB zu erreichen.

Herr Bürkle ist verantwortlich für die Aufgabenbereiche Vorstandsstab/Recht/Beteiligungen, Konzernorganisation/-personal, Revision, Unternehmenskommunikation und Banksteuerung/Transformation.

Herr Dr. Holm ist verantwortlich für die Aufgabenbereiche Treasury, Markets, Bank-Assets Allocation, Corporate Finance (ab 1. Mai 2018 verantwortet Herr Tallner diesen Bereich und Herr Dr. Holm verantwortet Structured Finance), Corporate Sales, Verbund sowie das Kredit Asset Management.

Frau Brouzi ist noch bis zu ihrem Ausscheiden zum 30. April 2018 verantwortlich für die Aufgabenbereiche Finanzen/Steuern, Konzern-IT, Unternehmensservice und Compliance/Konzernsicherheit. Bis zur Ernennung eines Nachfolgers werden danach die Aufgabenbereiche Finanzen/Steuern, Konzern-IT und Compliance/Konzernsicherheit zunächst von Herrn Bürkle verantwortet und der Aufgabenbereich Unternehmensservice von Herrn Schulz.

Herr Dieng ist der Chief Risk Officer (CRO) der Bank und ist verantwortlich für die Aufgabenbereiche Kreditrisikomanagement, Risikocontrolling, Shipping Portfolio Optimisation, Sonderkreditmanagement sowie Research/Volkswirtschaft.

Herr Schulz ist verantwortlich für die Aufgabenbereiche Privat- und Geschäftskunden.

Herr Tallner ist verantwortlich für die Aufgabenbereiche Firmenkundengeschäft, Gewerbliche Immobilien, Maritime Industries, Aircraft Finance und Structured Finance (Energie- und Infrastruktur) (bis 30.04.2018 verantwortlich, siehe zusätzlich die Aufgabenbeschreibung von Herrn Dr. Holm).

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

Die nachfolgende Tabelle führt die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die wesentlichen Mandate auf, die die Mitglieder außerhalb der Emittentin zurzeit ausüben:

<b>Name</b>	<b>Gesellschaft</b>	<b>Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)</b>
Reinhold Hilbers, Finanzminister des Landes Niedersachsen (Vorsitz)	Deutsche Messe AG	Aufsichtsrat
	Salzgitter AG	Aufsichtsrat
	Kreditanstalt für Wiederaufbau	Verwaltungsrat
Thomas Mang, Präsident des Sparkassenverbandes Niedersachsen (erster stellvertretender Vorsitz)	Berlin Hyp AG	Aufsichtsrat
	Braunschweigische Landessparkasse	Verwaltungsrat (zweiter stellvertretender Vorsitz)
	DekaBank Deutsche Girozentrale	Verwaltungsrat (zweiter stellvertretender Vorsitz)
	Landesbank Berlin AG	Aufsichtsrat
	Landwirtschaftliche Brandkasse Hannover	Aufsichtsrat
	LBS Norddeutsche Landesbausparkasse	Aufsichtsrat
	Provinzial Lebensversicherung Hannover	Aufsichtsrat



<b>Name</b>	<b>Gesellschaft</b>	<b>Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)</b>
André Schröder, Finanzminister des Landes Sachsen-Anhalt (zweiter stellvertretender Vorsitzender)	Investitionsbank Sachsen-Anhalt	Verwaltungsrat
	Mitteldeutsche Flughafen AG	Aufsichtsrat
Frank Berg, Vorstandsvorsitzender der Ostsee Sparkasse Rostock	Neue Leben Holding AG	Aufsichtsrat
Norbert Dierkes, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Jerichower Land	-	-
Frank Doods, Staatssekretär Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	-	-
Edda Döpke, Bankangestellte der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	Braunschweigische Landessparkasse	Verwaltungsrat
Astrid Hamker, Gesellschafterin Piepenbrock Unternehmensgruppe	-	-
Frank Hildebrandt, Bankangestellter der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	Braunschweigische Landessparkasse	Verwaltungsrat
Professor Dr. Susanne Knorre, Unternehmensberaterin	Deutsche Bahn AG	Aufsichtsrat
	Rütgers Germany GmbH	Aufsichtsrat
	STEAG GmbH	Aufsichtsrat

<b>Name</b>	<b>Gesellschaft</b>	<b>Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)</b>
Ulrich Mädge, Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg	AVACON AG	Aufsichtsrat
	Provinzial Lebensversicherung Hannover	Aufsichtsrat
	Sparkasse Lüneburg	Verwaltungsrat
	Sparkassenverband Niedersachsen	Verbandsversammlung (erster stellvertretender Vorsitz)  Verbandsvorstand (erster stellvertretender Vorsitz)
Ulrich Markurt Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig	Braunschweigische Landessparkasse	Verwaltungsrat (Vorsitz)
Ludwig Momann Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Emsland	DekaBank Deutsche Girozentrale	Verwaltungsrat
	Provinzial Lebensversicherung Hannover	Aufsichtsrat
	Sparkassenverband Niedersachsen	Verbandsversammlung (zweiter stellvertretender Vorsitz)  Verbandsvorstand (zweiter stellvertretender Vorsitz)
Frank Oppermann Bankangestellter der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	-	-
Freddy Pedersen, Stellvertretender Geschäftsführer, ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft	Braunschweigische Landessparkasse	Verwaltungsrat
	Öffentliche Versicherung Braunschweig	Aufsichtsrat
Jörg Reinbrecht, Gewerkschaftssekretär ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft	LBS Norddeutsche Landesbausparkasse	Aufsichtsrat

<b>Name</b>	<b>Gesellschaft</b>	<b>Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)</b>
Stefanie Rieke	Investitionsbank Sachsen-Anhalt	Aufsichtsrat
Bankangestellte der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	Braunschweigische Landessparkasse	Verwaltungsrat
Felix von Nathusius, Chief Executive Officer (CEO) / Vorsitz der Geschäftsführung der IFA ROTORION – Holding GmbH	-	-

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind unter der Geschäftsanschrift der NORD/LB zu erreichen.

### **Trägerversammlung**

Die Trägerversammlung repräsentiert die Träger der Emittentin.

Die nachfolgende Tabelle führt die Mitglieder der Trägerversammlung sowie die wesentlichen Mandate auf, die die Mitglieder außerhalb der Emittentin zurzeit ausüben:

<b>Name</b>	<b>Gesellschaft</b>	<b>Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)</b>
Thomas Mang, Präsident des Sparkassenverbandes Niedersachsen (Vorsitzender der Trägerversammlung)	Berlin Hyp AG	Aufsichtsrat
	Braunschweigische Landessparkasse	Verwaltungsrat (zweiter stellvertretender Vorsitz)
	DekaBank Deutsche Girozentrale	Verwaltungsrat (zweiter stellvertretender Vorsitz)
	Landesbank Berlin AG	Aufsichtsrat
	Landwirtschaftliche Brandkasse Hannover	Aufsichtsrat
	Provinzial Lebensversicherung Hannover	Aufsichtsrat
Frank Berg, Vorsitzender des Vorstands der Ostsee Sparkasse Rostock (erster stellvertretender Vorsitzender der Trägerversammlung)	-	-

<b>Name</b>	<b>Gesellschaft</b>	<b>Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)</b>
Frank Bannert, Landrat des Saalekreises (zweiter stellvertretender Vorsitzender der Trägerversammlung)	-	-
Ulrich Böckmann, Ministerialrat Niedersächsisches Finanzministerium	-	-
Doris Nordman, Staatssekretärin Niedersächsisches Finanzministerium	Investitions- und Förderbank Niedersachsen Flughafen Hannover Niedersächsisches Staatstheater	Verwaltungsrat, (stv. Vorsitzende) Aufsichtsrat (Vorsitzende) Aufsichtsrat (stv. Vorsitzende)
Dr. Ingolf Lange, Ministerialrat Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalts	-	-
Michael Richter, Staatssekretär Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalts	-	-
Norbert Dierkes, Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Jerichower Land	-	-
Silke Korthals, Vorsitzende des Vorstands Kreissparkasse Verden	-	-

Die Mitglieder der Trägerversammlung sind unter der Geschäftsanschrift der NORD/LB zu erreichen.

***Keine Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen***

Zum Datum dieses Registrierungsformulars bestehen weder Interessenskonflikte noch potentielle Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Die Emittentin hat im Rahmen ihrer Kontroll- und Regelungsbefugnisse umfassende Mechanismen geschaffen und Regelungen erlassen, um sicherzustellen, dass Interessenskonflikte vermieden werden.

### **1.2.9. Emittentenstruktur (Träger)**

Die Träger der Emittentin sind das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Sparkassenverband Niedersachsen, Hannover („SVN“), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern. Die Höhe des Stammkapitals setzt die Trägerversammlung fest.

Am Gezeichneten Kapital in Höhe von 1.607.257.810 Euro sind das Land Niedersachsen zu 59,13 Prozent (davon rund 38,11 Prozent treuhänderisch für die landeseigene Hannoversche Beteiligungsgesellschaft mbH, Hannover), das Land Sachsen-Anhalt mit zu rund 5,57 Prozent, der SVN zu rund 26,36 Prozent, der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt mit zu rund 5,28 Prozent und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern zu rund 3,66 Prozent beteiligt.

## **1.3. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

### **1.3.1. Historische Finanzinformationen**

Die Konzernabschlüsse 2016 und 2017 sowie die betreffenden Bestätigungsvermerke des unabhängigen Abschlussprüfers, der Einzelabschluss 2017 sowie der betreffende Bestätigungsvermerk sind im Abschnitt 2.5. („Einbeziehung in Form des Verweises“) dieses Registrierungsformulars per Verweis einbezogen.

Die in diesem Registrierungsformular enthaltenen Finanzinformationen geben einen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsmethoden zutreffenden und unvoreingenommenen Überblick über die Finanzlage des NORD/LB Konzerns wieder.

Der Konzernabschluss 2016 und der Konzernabschluss 2017 wurden nach den von der EU verabschiedeten IFRS sowie den zusätzlichen Anforderungen des deutschen Handelsrechts gemäß § 315a (1) HGB alte Fassung bzw. § 315e (1) HGB neue Fassung erstellt. Der Einzelabschluss 2017 wurde nach den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften erstellt.

Der Konzernabschluss 2016 und der Konzernabschluss 2017 und die betreffenden Bestätigungsvermerke, die in diesem Registrierungsformular enthalten sind, wurden jeweils unverändert aus dem Geschäftsbericht des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2016 und das Geschäftsjahr 2017 entnommen (siehe Abschnitt 2. „Wichtige Informationen 2.4. Einsehbare Dokumente“).

Der Einzelabschluss 2017 und der betreffende Bestätigungsvermerk wurden unverändert aus dem Geschäftsbericht der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – für das Geschäftsjahr 2017 entnommen (siehe Abschnitt 2. „Wichtige Informationen 2.4. Einsehbare Dokumente“).

Die Bestätigungsvermerke hinsichtlich des Konzernabschlusses 2016 und des Konzernabschlusses 2017 wurden in Übereinstimmung mit § 322 HGB in Bezug auf den geprüften Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für 2016 und auf den geprüften Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht für 2017 jeweils als Ganzes erteilt. Der Konzernlagebericht für 2016 und der zusammengefasste Lagebericht für 2017 sind in diesem Registrierungsformular weder abgedruckt noch per Verweis einbezogen.

Der Bestätigungsvermerk hinsichtlich des Einzelabschlusses 2017 der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – wurde in Übereinstimmung mit § 322 HGB in Bezug auf den unkonsolidierten Jahresabschluss und den zusammengefassten Lagebericht als Ganzes erteilt. Der zusammengefasste Lagebericht ist in diesem Registrierungsformular weder abgedruckt noch per Verweis einbezogen.

### **1.3.2. Gerichts- und Schiedsverfahren**

Aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit kann die Emittentin regelmäßig in verschiedenste Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit unterschiedlichsten Transaktionen involviert sein.

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat den Konzernabschluss der Nord/LB und den Konzernabschluss der Bremer Landesbank zum 31. Dezember 2015 sowie die dazugehörigen Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2015 einer Prüfung gemäß § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 HGB (Prüfung auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) unterzogen. Die Prüfung hat sich auf ausgewählte Prüffelder beschränkt und war keine Vollprüfung. Die Prüfung wurde im Dezember 2017 beendet und die DPR hat keine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt.

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder des NORD/LB Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, bestanden in den letzten 12 Monaten nicht bzw. wurden in den letzten 12 Monaten nicht abgeschlossen, noch sind solche Verfahren anhängig.

### **1.3.3. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage**

Seit dem 31. Dezember 2017, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten geprüften Abschluss, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des NORD/LB Konzerns eingetreten.

### **1.3.4. Wesentliche Verträge**

Im Rahmen des Geschäftsbetriebs geht die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – eine Vielzahl von Verträgen mit anderen Gesellschaften ein. Dennoch hat die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – keine wesentlichen Verträge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes abgeschlossen.

### **1.3.5. Aufsichtsrechtliche Kennzahlen**

#### ***Aufsichtsrechtliche Vorgaben bezüglich Mindestkapitalausstattung***

Die NORD/LB muss gemäß der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) im Grundsatz sowohl auf Einzelinstitutsebene als auch auf Gruppenebene bezüglich der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalgrößen hartes Kernkapital, Kernkapital und Eigenmittel gesetzlich vorgeschriebene Mindest-Eigenkapitalquoten und bis 2019 stufenweise anwachsende Kapitalpuffer einhalten. Die Quoten bestehen im Zähler aus der jeweiligen Eigenkapitalgröße und der Nenner jeweils aus dem Gesamtrisikobetrag gemäß Art. 92 Abs. 3 der CRR.

Die Mindest-Eigenkapitalquoten betragen in 2017 gemäß der CRR für das harte Kernkapital 4,5 Prozent, für das Kernkapital 6,0 Prozent und für die Eigenmittel 8,0 Prozent. Im dritten Quartal 2017 genehmigte die Europäische Zentralbank (EZB) als zuständige Aufsichtsbehörde auf Antrag der NORD/LB einen Kapital-Waiver für Muttergesellschaften (sog. Parent Waiver) gemäß § 2a Abs. 1 und Abs. 2 KWG i.V.m. Art 7 Abs. 3 CRR. Dadurch ergeben sich aufsichtsrechtliche Erleichterungen auf Einzelinstitutsebene. Unter anderem muss die NORD/LB seit dem Zeitpunkt der Genehmigung Mindest-Eigenkapitalquoten nur noch auf Gruppenebene einhalten. Über die gesetzlichen Mindest-Eigenkapitalquoten hinaus gibt die EZB der NORD/LB auf Gruppenebene im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation (SREP) ) individuelle Mindestkapitalquoten vor.

In 2017 bezog sich diese Vorgabe auf die Gesamtkapitalquote und betrug 10,25 Prozent. Diese Vorgabe setzte sich aus der o.a. gesetzlichen Mindest-Gesamtkapitalquote von 8,0 Prozent und einer vollständig aus hartem Kernkapital bestehenden zusätzlichen Anforderung von 2,25 Prozent (sog. Pillar 2 Requirement, P2R) zusammen.

Zusätzlich musste die NORD/LB im Jahr 2017 eine kombinierte Kapitalpufferanforderung von 1,59 Prozent, bestehend aus dem sog. gesetzlichen Kapitalerhaltungspuffer von 1,25 Prozent, einem über alle Aktivgeschäfte gewichteten institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer von rd. 0,01 Prozent und -als national systemrelevante Bank einem Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute von 0,33 Prozent einhalten. In der Konsequenz ergab sich in 2017 eine Gesamtanforderung an die Gesamtkapitalquote von 11,84 Prozent. Da sowohl die P2R-Anforderung als auch die beiden Kapitalpuffer in Form von hartem Kernkapital zu decken sind, musste im Jahr 2017 eine harte Kernkapital-

quote von 8,34 Prozent (= Mindestkapitalquote gemäß CRR von 4,5 Prozent + zusätzliche Anforderung von 2,25 Prozent + kombinierte Kapitalpufferanforderung von 1,59 Prozent) vorgehalten werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen an die NORD/LB Gruppe im Jahr 2017 im Überblick:

(in Prozent)	Harte Kernkapitalquote	Kernkapitalquote	Gesamtkapitalquote
Gesetzliche Mindestanforderung (Art. 92 Abs. 1 CRR)	4,50%	6,00%	8,00%
Zusätzliche Anforderung gemäß SREP (P2R gem. Art. 16 Abs. 2 lit. a VO (EU) Nr. 1024/2013)	2,25%	2,25%	2,25%
Kapitalerhaltungspuffer (§ 10c KWG)	1,25%	1,25%	1,25%
Antizyklischer Kapitalpuffer (§ 10d KWG)	0,01%	0,01%	0,01%
Kapitalpuffer für anderweitige Systemrelevanz (§ 10g KWG)	0,33%	0,33%	0,33%
<b>Gesamtanforderung</b>	<b>8,34%</b>	<b>9,84%</b>	<b>11,84%</b>
<b>Ist 31.12.2017</b>	<b>12,15%</b>	<b>13,06%</b>	<b>17,81%</b>

Ab Jahresbeginn 2018 werden die Anforderungen an das P2R auf 2,5 Prozent, an den Kapitalerhaltungspuffer auf 1,875 Prozent und an den Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute auf 0,66 Prozent ansteigen. Damit werden sich die Gesamtanforderungen an die harte Kernkapitalquote auf rd. 9,55 Prozent und an die Gesamtkapitalquote auf rd. 13,05 Prozent erhöhen.

## LCR

Die Liquidity Coverage Ratio (LCR) des NORD/LB Konzerns liegt per 31. Dezember 2017 bei 204,9 %.

## 2. WICHTIGE INFORMATIONEN

### 2.1. Verantwortung

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Registrierungsformulars und erklärt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

### 2.2. Informationen von Seiten Dritter

Die in diesem Registrierungsformular enthaltenen Angaben zu den Rating-Klassen stellen veröffentlichte Informationen von Seiten Dritter dar. Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – bekannt ist und die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale - es aus den veröffentlichten Informationen von Seiten Dritter ableiten konnte – keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Ansonsten wurden in diesem Registrierungsformular keine veröffentlichten Informationen oder Erklärungen von Seiten Dritter aufgenommen.

### 2.3. Billigung BaFin

Dieses Registrierungsformular wurde von der BaFin gebilligt. Die Prüfung der Dokumente durch die BaFin erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 WpPG nur auf Vollständigkeit einschließlich Kohärenz und Verständlichkeit.

## 2.4. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars können die folgenden Dokumente oder deren Kopien während der üblichen Öffnungszeiten bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover eingesehen werden:

- die Geschäftsberichte des NORD/LB Konzerns für die Geschäftsjahre 2016 und 2017, die jeweils den Konzernabschluss für die Jahre 2016 und 2017 enthalten,
- der Geschäftsbericht der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – für das Geschäftsjahr 2017, der den Einzelabschluss 2017 enthält,
- die Satzung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – in ihrer Änderungsfassung vom 14. August 2017 sowie
- der zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern geschlossene Staatsvertrag über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale vom 22. August 2007, in der Fassung des Änderungsstaatsvertrages vom 12. Juli 2011.

Die Satzung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, der Staatsvertrag, die Geschäftsberichte des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2016 und das Geschäftsjahr 2017, sowie der Geschäftsbericht der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – für das Geschäftsjahr 2017 sind auf Nachfrage unter der vorstehend genannten Anschrift als Druckfassung oder in elektronischer Form auf der Internetseite <http://www.nordlb.de> erhältlich.

## 2.5. Einbeziehung in Form des Verweises

Die folgenden Dokumente (zusammen die „**Dokumente**“) werden per Verweis in dieses Registrierungsformular einbezogen und stellen einen Teil dieses Registrierungsformulars dar. Nur die nachfolgend genannten Teile der Dokumente werden per Verweis einbezogen und stellen damit einen Teil dieses Registrierungsformulars dar. Die anderen Teile der genannten Dokumente werden ausdrücklich nicht per Verweis einbezogen und stellen keinen Teil dieses Registrierungsformulars dar. Die nicht einbezogenen Teile sind für den Investor entweder nicht relevant oder werden an anderer Stelle in diesem Registrierungsformular abgedeckt.

Dokument	Seitenzahl	Referenzseiten in diesem Registrierungsformular
<b>Geschäftsbericht des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2016</b>		
Gewinn-und-Verlust-Rechnung	148	36, 43
Gesamtergebnisrechnung	149	36, 43
Bilanz	150,151	36, 43
Eigenkapitalveränderungsrechnung	152,153	36, 43
Kapitalflussrechnung	154-156	36, 43
Anhang (Notes)	157-292	36, 43
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	295	36, 43
<b>Geschäftsbericht des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2017</b>		
Gewinn-und Verlust-Rechnung	122	36, 43
Gesamtergebnisrechnung	123	36, 43



Bilanz	124,125	36, 43
Eigenkapitalveränderungsrechnung	126,127	36, 43
Kapitalflussrechnung	128,129	36, 43
Anhang (Notes)	131-259	36, 43
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	260-267	36, 43

**Geschäftsbericht der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – für das Geschäftsjahr 2017**

Bilanz	10-13	36, 43
Gewinn-und Verlust-Rechnung	14-16	36, 43
Anhang	17-68	36, 43
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	72-79	36, 43

Die Konzernabschlüsse des NORD/LB Konzerns für die Geschäftsjahr 2016 und 2017 sowie der Einzelabschluss 2017 der Emittentin sind unter der oben angegebenen Anschrift als Druckfassung oder auch in elektronischer Form auf der Internetseite der NORD/LB unter <https://www.nordlb.de/die-nordlb/investor-relations/berichte/> einsehbar.

Soweit Teile aus den oben genannten Dokumenten nicht aufgenommen wurden, sind diese Teile für Anleger nicht relevant.